

Geschäftszeichen:353603/21857439399
62.SP.21#0001

15. März 2023

Ihr Zeichen: 517025/20 OKO/MKO
Ihre Mandantin: VFG Verbund Farbe und Gestaltung GmbH

**Feststellungsbescheid über die Einordnung von Verpackungen als systembeteiligungs-
pflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – „**VerpackG**“) und ihres Antrages vom 04.01.2021 erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

- 1) Ein Eimer aus Kunststoff, 15 Liter, mit dem Inhalt Dispersionsfarbe (Innosil) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 103 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 2) Ein Eimer aus Kunststoff, 25 Liter, mit dem Inhalt Dispersionsfarbe (DIN) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 187 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 3) Ein Eimer aus Kunststoff, 8 Liter, mit dem Inhalt Grundierung (WP-Streichgrund) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 196 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 4) Eine Dose aus Metall, 2,5 Liter, mit dem Inhalt Grundierung (Isoliergrund High Solid weiß) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 204 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;

- 5) Ein Eimer aus Kunststoff, 5 Liter, mit dem Inhalt Grundierung (Aqua Haft- und Sperrgrund) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 210 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 6) Ein Hobbock aus Metall, 12,5 Liter, mit dem Inhalt Dispersionsfarbe (classic duraplus) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 216 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 7) Eine Dose aus Metall, 2,5 Liter, mit dem Inhalt Dispersionsfarbe (classic duraplus) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 217 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 8) Eine Folie aus Kunststoff mit dem Inhalt 1 Stück Tapete (Profi Vlies 130 PS) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 233 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 9) Ein Karton aus Pappe mit dem Inhalt 4 Stück Tapete (Profi Vlies 130 PS) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 234 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 10) Ein Karton aus Pappe mit dem Inhalt 6 Eimer aus Kunststoff, je 1 Liter, und dem Inhalt Dispersionsfarbe (Hausfarbe A+F) sowie der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 378 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 11) Ein Karton aus Pappe mit dem Inhalt 6 Dosen aus Metall, je 1 Liter, und dem Inhalt Grundierung (classic Allgrund) sowie der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 478 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 12) Eine Dose aus Metall, 10 Liter, mit dem Inhalt Grundierung (classic Allgrund) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 481 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 13) Ein Karton aus Pappe mit dem Inhalt 6 Dosen aus Metall, je 2,5 Liter, und dem Inhalt Lackfarbe (classic W Isolierlack vollweiß) sowie der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 539 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 14) Ein Karton aus Pappe mit dem Inhalt 6 Dosen aus Metall, je 1 Liter, und dem Inhalt Lackfarbe (classic Mattlack) sowie der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 549 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;



- 15) Eine Dose aus Metall, 9,3 Liter, mit dem Inhalt Lackfarbe (classic Hochglanz) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 604 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 16) Eine Dose aus Metall, 2,5 Liter, mit dem Inhalt Rostschutzmittel (Dickschicht 3 in 1) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 831 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 17) Ein Karton aus Pappe mit dem Inhalt 6 Dosen aus Metall, je 2,5 Liter, und dem Inhalt Rostschutzmittel (Dickschicht 3 in 1) sowie der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 832 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 18) Ein Karton aus Pappe mit dem Inhalt 6 Dosen aus Metall, je 1 Liter, und dem Inhalt Rostschutzmittel (Dickschicht 3 in 1) sowie der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 838 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 19) Eine Dose aus Metall, 10 Liter, mit dem Inhalt Rostschutzmittel (Dickschicht 3 in 1) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 841 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 20) Ein Karton aus Pappe mit dem Inhalt 6 Dosen aus Metall, je 1 Liter, und dem Inhalt Holzschutzmittel (Mittelschichtlasur) sowie der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.089 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 21) Ein Karton aus Pappe, mit dem Inhalt 6 Dosen aus Metall, je 2,5 Liter, und dem Inhalt Holzschutzmittel (Mittelschichtlasur) sowie der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.091 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 22) Eine Dose aus Metall, 5 Liter, mit dem Inhalt Holzschutzmittel (Mittelschichtlasur) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.092 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 23) Eine Dose aus Metall, 20 Liter, mit dem Inhalt Holzschutzmittel (Imprägniergrund) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.196 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 24) Ein Karton aus Pappe mit dem Inhalt 4 Dosen aus Metall, je 2,5 Liter, und dem Inhalt Grundierung (Ilan Isoprimer) sowie der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.342 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;



- 25) Eine Dose aus Metall, 5 Liter, mit dem Inhalt Lackfarbe (lan Wetterschutz extra) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.388 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 26) Ein Eimer aus Kunststoff, 5 Kilogramm, mit dem Inhalt Bautenschutzmittel (2K-Garagenbeschichtung) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.392 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 27) Eine Dose aus Metall, 5 Liter, mit dem Inhalt Bautenschutzmittel (classic Beton- und Garagen-Beschichtung) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.401 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 28) Eine Dose aus Metall, 10 Liter, mit dem Inhalt Bautenschutzmittel (classic Beton- und Garagen-Beschichtung) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.403 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 29) Ein Eimer aus Kunststoff, 10 Liter, mit dem Inhalt Bautenschutzmittel (ment) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.406 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 30) Ein Karton aus Pappe mit dem Inhalt 6 Dosen aus Metall, je 0,75 Liter, und dem Inhalt Bautenschutzmittel (Aqua-Siegel-hochglänzend) sowie der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.450 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 31) Ein Karton aus Pappe mit dem Inhalt 6 Dosen aus Metall, je 2,5 Liter, und dem Inhalt Bautenschutzmittel (Aqua-Siegel-hochglänzend) sowie der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.452 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 32) Eine Flasche aus Kunststoff, 0,75 Liter, mit dem Inhalt Dispersionsfarbe (Allcolor) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.458 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung;
- 33) Ein Eimer aus Kunststoff, 5 Kilogramm, mit dem Inhalt Spachtelmasse (creativo Turin Glätt- und Spachtelmasse) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.590 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 34) Ein Kanister aus Kunststoff, 5 Liter, mit dem Inhalt Grundierung (Acryl-Grundierkonzentrat) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.638 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;



- 35) Ein Kanister aus Metall, 12 Liter, mit dem Inhalt Grundierung (Tiefgrund) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.656 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 36) Ein Kanister aus Metall, 6 Liter, mit dem Inhalt Grundierung (Tiefgrund) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.657 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 37) Ein Eimer aus Kunststoff, 25 Kilogramm, mit dem Inhalt Kunststoffputze (Decor-Putz für innen) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.661 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 38) Ein Sack aus Papier, 5 Kilogramm, mit dem Inhalt Spachtelmasse (füll) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.676 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 39) Ein Sack aus Papier, 2 Kilogramm, mit dem Inhalt Spachtelmasse (füll) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.677 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 40) Eine Tube aus Kunststoff, 0,4 Kilogramm, mit dem Inhalt Spachtelmasse (Schnellspachtel) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.683 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 41) Eine Kombiverpackung aus Eimer und Kanister aus Kunststoff, 17,5 Kilogramm, mit dem Inhalt Spachtelmasse (Klebespachtel CS) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.692 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 42) Eine Folie aus Kunststoff mit dem Inhalt 10 Meter Dichtungsband (Kompriband CS) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.695 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 43) Ein Karton aus Pappe, 0,75 Kilogramm, mit dem Inhalt Klebstoff (Instant Profikleister Tapeziererätekleister) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.701 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 44) Ein Eimer aus Kunststoff, 3,5 Kilogramm, mit dem Inhalt Klebstoff (coll Universal-Fixierung UF) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.714 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 45) Eine Dose aus Kunststoff, 0,85 Kilogramm, mit dem Inhalt Klebstoff (coll Multifunktionsklebstoff M) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1



- Nummer 1.719 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 46) Eine Dose aus Metall, 4,5 Kilogramm, mit dem Inhalt Klebstoff (coll Kontakklebstoff N) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.720 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 47) Eine Dose aus Metall, 0,66 Kilogramm, mit dem Inhalt Klebstoff (coll Kontakklebstoff N) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.721 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 48) Eine Folie aus Kunststoff mit dem Inhalt 50 Meter Malerabklebeband (Steinband innen 48 mm) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.722 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 49) Ein Kanister aus Kunststoff, 5 Liter, mit dem Inhalt Verdünnung (Tapetenablöser) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.724 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 50) Eine Flasche aus Kunststoff, 5 Liter, mit dem Inhalt Verdünnung (Tapetenablöser) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.725 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 51) Ein Kanister aus Kunststoff, 2,5 Liter, mit dem Inhalt Bautenschutzmittel (Primat fungidirect) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.730 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 52) Ein Karton aus Pappe mit dem Inhalt 6 Dosen aus Metall, je 0,25 Liter, und dem Inhalt Verdünnung (classic PUR-Härter) sowie der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.734 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG
- 53) Eine Flasche aus Kunststoff, 0,5 Liter, mit dem Inhalt Bautenschutzmittel (Primat fungidirekt S) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.735 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 54) Ein Kanister aus Metall, 12 Liter, mit dem Inhalt Verdünnung (Nitro-Universal-Verdünner) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.743 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;



- 55) Ein Kanister aus Metall, 6 Liter, mit dem Inhalt Verdünnung (Nitro-Universal-Verdünner) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.746 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 56) Eine Dose aus Metall, 1 Liter, mit dem Inhalt Verdünnung (Nitro-Universal-Verdünner) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.752 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 57) Eine Kartusche aus Kunststoff, 0,29 Liter, mit dem Inhalt Fugendichtungsmasse (SuperTac Extrem) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.791 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 58) Ein Karton aus Pappe mit dem Inhalt 12 Kartuschen aus Kunststoff, je 0,3 Liter, und dem Inhalt Fugendichtungsmasse (cryl) sowie der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.794 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 59) Eine Folie aus Kunststoff mit dem Inhalt 1 Stück Malerabdeckfolie (selbstklebendes Abdeckpapier) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.799 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 60) Ein Karton aus Pappe mit dem Inhalt 24 Stück Malerabdeckfolie (selbstklebendes Abdeckpapier) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.800 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 61) Eine Folie aus Kunststoff mit dem Inhalt 25 Meter Selbstklebeband (Verlegeband Gewebe) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.821 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 62) Ein Karton aus Pappe mit dem Inhalt 1200 Meter Selbstklebeband (Verlegeband Gewebe) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.822 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 63) Eine Folie aus Kunststoff mit dem Inhalt 200 Meter Malerabklebeband (Gold HD 4er-Pack) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.833 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 64) Ein Karton aus Pappe mit dem Inhalt 800 Meter Malerabklebeband (Gold HD, 16 Stück) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.840 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;



- 65) Ein Kanister aus Kunststoff, 7,69 Liter, mit dem Inhalt Grundierung (profi Grund 100) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.858 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 66) Ein Karton aus Pappe, 0,068 m³, mit dem Inhalt Dämmstoff, plattenförmig (Dämmkeil CS), und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.903 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 67) Eine Dose aus Metall, 3 Liter, mit dem Inhalt Haushaltsreinigungsmittel (Metall-Reiniger) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.906 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 68) Ein Fass aus Metall, 58 Liter, mit dem Inhalt Verdünnung (Nitro-Uni-Verdünner) und der Bezeichnung „setta“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.941 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 69) Der Prüfgegenstand gemäß Anlage 1 Nummer 1.628 unterliegt nach § 3 Absatz 8, § 12 Absatz 2 Nummer 3 VerpackG nicht der Systembeteiligungspflicht.

Gründe

A. Zum Sachverhalt

I. Vorbringen der Antragstellerin

Die VFG Verbund Farbe und Gestaltung GmbH („Antragstellerin“) hat mit Schreiben ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 04.01.2021 beantragt, die Zentrale Stelle möge gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG entscheiden, dass es sich bei verschiedenen, in den Anlagen 2 und 3 zu dem Schreiben aufgeführten Artikeln nicht um systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne von § 3 Absatz 8 VerpackG handelt.

Die Liste in Anlage 2 zum Schreiben der Antragstellerin vom 04.01.2021 (im Folgenden auch kurz „Anlage 2 der Antragstellerin“) enthält insgesamt 1.990 Artikel bzw. Verpackungen der Marke „setta“. In Anlage 2 der Antragstellerin sind zudem Präzisierungen zu den aufgelisteten Artikeln enthalten (Produktbeschreibung, Füllgröße, äußere Gestaltung der Verpackung, Verpackungsmaterial, Zweckbestimmung) sowie eine Konkretisierung des Inhaltes der Verpackungen entsprechend den Produktkategorien des auf Grundlage der von der Zentralen Stelle in Auftrag gegebenen Untersuchungen der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung („GVM“) entwickelten und von der Zentralen Stelle veröffentlichten „Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen“ („Katalog“).

Die in Anlage 2 der Antragstellerin aufgeführten Artikel bzw. Verpackungen sowie die weiteren Angaben der Antragstellerin dazu sind in **Anlage 1** zu diesem Bescheid (im Folgenden auch kurz: „Anlage 1“) wiedergegeben. **Anlage 1** entspricht insoweit vollständig der Anlage 2 der Antragstellerin, ist zur einfacheren Handhabung jedoch fortlaufend nummeriert. Die Nummerierung



entspricht dabei der Reihenfolge der Verpackungen in Anlage 2 der Antragstellerin. Die Auflistung in **Anlage 1** enthält auch die im Tenor dieses Bescheids genannten Verpackungen (im Folgenden: „**Prüfgegenstände**“).

Mit ihrem Schreiben vom 04.01.2021 kündigte die Antragstellerin zudem an, die Produktinformationen und Sicherheitsdatenblätter zu den in Anlage 2 der Antragstellerin bezeichneten 1.990 Artikeln bzw. Verpackungen in einer Anlage 4 zum Schreiben vom 04.01.2021 im Folgenden auch kurz „**Anlage 4 der Antragstellerin**“) bereitzustellen.

Mit Schreiben vom 30.05.2022 hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass die im Schreiben vom 04.01.2021 angekündigten Produktinformationen und Sicherheitsdatenblättern nicht übermittelt wurden. In dem Hinweisschreiben hat die Zentrale Stelle zudem darauf hingewiesen, dass die Antragsbefugnis im Hinblick auf die in Anlage 3 zum Schreiben vom 04.01.2021 bezeichneten Artikel bzw. Verpackungen der Marke „pamalux“ nicht ausreichend dargelegt wurde.

Daraufhin nahm die Antragstellerin mit Schreiben vom 17.06.2022 Stellung und teilte mit, dass die Antragsverfahren auf Einordnung von Verpackungen als nicht-systembeteiligungspflichtig gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG hinsichtlich der Marke „PAMALUX“ durch ein anderes Unternehmen fortgeführt würden. Des Weiteren führte die Antragstellerin aus, dass die Produktinformationen und Sicherheitsdatenblätter für die Produkte der Marke „setta“ bereits am 04.01.2021 per Datentransfer an die Zentrale Stelle übermittelt worden seien. Da der Datentransfer zwischenzeitlich abgelaufen sei, kündigte die Antragstellerin an, dass die Produktinformationen und Sicherheitsdatenblätter mit gesonderter E-Mail erneut zum Download zur Verfügung gestellt würden.

Mit E-Mail vom 11.07.2022 hat die Zentrale Stelle dem Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin mitgeteilt, dass die angekündigte Übersendung der Produktinformationen und Sicherheitsdatenblätter weiterhin nicht erfolgt ist, und erneut um Übersendung von Anlage 4 der Antragstellerin gebeten. Die Anlage 4 der Antragstellerin wurde daraufhin am 20.07.2022 an die Zentrale Stelle übersandt.

Mit Schreiben vom 07.11.2022 hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin unter Übermittlung eines Entwurfes dieses Bescheides angehört und sie dazu aufgefordert näher bezeichnete Sicherheitsdatenblätter zu übermitteln und zu Unklarheiten in Anlage 2 der Antragstellerin Stellung zu nehmen. Dem Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin wurde am 07.11.2022 zudem Akteneinsicht gewährt.

Mit Schreiben vom 16.01.2023 nahm die Antragstellerin zu den Unklarheiten in Anlage 2 der Antragstellerin Stellung. Sie bestätigte die von der Zentralen Stelle vorgenommene Einordnung der Füllgüter und führte zu weiteren Unklarheiten aus (vgl. unter A.II). Die Antragstellerin übermittelte zudem ein Sicherheitsdatenblatt für das Füllgut „setta aqua Vorlack“ (**Anlage 1** Nummer 1.878 bis 1.893) und teilte mit, dass die weiteren angeforderten Sicherheitsdatenblätter nicht erforderlich bzw. vorhanden seien, da es sich bei den Produkten um Wandbeläge, Tapeten, Vlies, Malerklebeband und Malerabdeckfolie handelt.

II. Umgang mit Unklarheiten im Antrag

Zu folgenden Verpackungen gemäß **Anlage 1** hat die Zentrale Stelle aufgrund der nicht eindeutigen, fehlenden oder unzutreffenden Angaben der Antragstellerin Änderungen vorgenommen:



1. Fehlerhafte Angaben zum Füllgut

Hinsichtlich der Füllgüter der folgenden Verpackungen wurden ausweislich der zugehörigen Produktinformationen, Produktbeschreibungen und Sicherheitsdatenblätter keine, nicht eindeutige oder unzutreffende Angaben in Anlage 2 der Antragstellerin ausgewiesen, so dass die Zentrale Stelle die Füllgüter dieser Verpackungen wie nachfolgend dargestellt zugeordnet hat:

- Füllgut „Grundierung“: **Anlage 1** Nummer 198 bis 205, 208 bis 213, 495 bis 519, 1.340 bis 1.342, 1.731, 1.732, 1.894 und 1.895
- Füllgut „Dispersionsfarbe“: **Anlage 1** Nummer 214 bis 217, 239 bis 244, 403 bis 406 und 1.593 bis 1.597
- Füllgut „Lackfarbe“: **Anlage 1** Nummer 538 bis 541, 1.343 bis 1.391 und 1.426 bis 1.448
- Füllgut „Rostschutzmittel“: **Anlage 1** Nummer 831 bis 875
- Füllgut „Bautenschutzmittel“: **Anlage 1** Nummer 1.449 bis 1.456, 1.592, 1.728 bis 1.730 und 1.735
- Füllgut „Klebstoff“: **Anlage 1** Nummer 1.628
- Füllgut „Spachtelmasse“: **Anlage 1** Nummer 1.691 und 1.692; Zum Füllgut der Verpackung gemäß **Anlage 1** Nummer 1.692 zählt hierbei auch die Anmischflüssigkeit als Bestandteil der fertigen Spachtelmasse.
- Füllgut „Dichtungsband“: **Anlage 1** Nummer 1.695
- Füllgut „Malerabklebeband“: **Anlage 1** Nummer 1.722, 1.723, 1.813 bis 1.820, 1.823 bis 1.840, 1.849 bis 1.852 und 1.910 bis 1.937
- Füllgut „Verdünnung“: **Anlage 1** Nummer 1.733 und 1.734
- Füllgut „Malerabdeckfolie“: **Anlage 1** Nummer 1.799 bis 1.812
- Füllgut „Selbstklebeband“: **Anlage 1** Nummer 1.821 und 1.822
- Füllgut „Dämmstoff, plattenförmig“: **Anlage 1** Nummer 1.903
- Füllgut „Haushaltsreinigungsmittel“: **Anlage 1** Nummer 1.905 und 1.906

Die Antragstellerin hat diese Einordnungen der Zentralen Stelle bestätigt (Seite 1 des Schreibens vom 16.01.2023).

2. Sonstige Unklarheiten

Für die Verpackungen gemäß **Anlage 1** Nummer 713, 845 und 850 wurden von der Antragstellerin unzutreffende Füllgrößen angegeben. Ausweislich der von der Antragstellerin angegebenen Abmessungen der Verpackungen handelt es sich nicht um Pappkartons für eine einzelne Verkaufseinheit, sondern um Pappkartons für eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten. Die Zentrale Stelle geht für diese Prüfgegenstände daher davon aus, dass diese Prüfgegenstände 6 Dosen à 0,375 Liter (**Anlage 1** Nummer 713) bzw. 6 Dosen à 2,5 Liter (**Anlage 1** Nummer 845 und 850) enthalten. Die Antragstellerin hat diese Einordnung der Zentralen Stelle bestätigt und im Schreiben vom 16.01.2023 hierzu ausgeführt, es würde sich bei den aufgelisteten Verpackungen um Pappkartons handeln, die jeweils sechs Dosen des Füllguts zusammenhalten (Seite 1 des Schreibens vom 16.01.2023).



Für die Verpackung gemäß **Anlage 1** Nummer 1.788 wurde von der Antragstellerin eine unzutreffende Verpackungsart und unzutreffendes Verpackungsmaterial angegeben. Mit Schreiben vom 16.01.2023 hat die Antragstellerin ausgeführt, es würde sich um einen Pappkarton handeln, der jeweils mit 12 Kartuschen gefüllt sei. Ausweislich der von der Antragstellerin angegebenen Abmessungen der Verpackungen, der Gebindegröße und der übrigen Prüfgegenstände mit Fugendichtungsmasse handelt es sich aber nicht um einen Pappkarton, sondern um eine Kartusche aus Kunststoff. Die Zentrale Stelle geht daher davon aus, dass der Prüfgegenstand gemäß **Anlage 1** Nummer 1.788 eine Kartusche aus Kunststoff ist.

Die Kilogramm-Angabe zu den Füllgütern der Verpackungen gemäß **Anlage 1** Nummer 158, 186, 403 bis 406, 1.629, 1.630, 1.858 und 1.909 hat die Zentrale Stelle anhand der Angaben der Antragstellerin zur Dichte des Füllgutes in eine Liter-Angabe umgerechnet. Die Kilogramm-Angabe zu den Füllgütern der Verpackungen gemäß **Anlage 1** Nummer 194 bis 199 hat die Zentrale Stelle mangels Angaben der Antragstellerin zur Dichte der Füllgüter 1 zu 1 in eine Liter-Angabe umgerechnet. Die Liter-Angabe zu den Füllgütern der Verpackungen gemäß **Anlage 1** Nummer 1.683 und 1.692 hat die Zentrale Stelle anhand der Angaben der Antragstellerin zur Dichte des Füllgutes in eine Kilogramm-Angabe umgerechnet. Die Angaben zu den Füllgütern der Verpackungen gemäß **Anlage 1** Nummer 1.902 bis 1.904 hat die Zentrale Stelle mangels Angaben der Antragstellerin zur Dichte der Füllgüter anhand der Abmessungen der Verpackungen in eine m³-Angabe umgerechnet. Die Antragstellerin hat diese Berechnungen der Zentralen Stelle bestätigt (Seite 1 des Schreibens vom 16.01.2023).

III. Auswahl der Prüfgegenstände für eine Einordnung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG

Angesichts der Vielzahl der von der Antragstellerin zur Einordnung gestellten Verpackungen – insgesamt 1.990 Stück – hat die Zentrale Stelle die im Tenor dieses Bescheides näher bezeichneten Prüfgegenstände als **Muster-Prüfgegenstände** ausgewählt.

Die Auswahl beruht darauf, dass sich ein Großteil der zur Einordnung gestellten Verpackungen in Bezug auf die für die Einordnung maßgeblichen Kriterien nicht voneinander unterscheidet.

Nach § 3 Absatz 8 VerpackG kommt es für die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig darauf an, ob sie „typischerweise“ beim privaten Endverbraucher (d.h. in privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG) als Abfall anfallen. Maßgeblich ist folglich die „typische“ Anfallstelle der jeweiligen Verpackung. Ob eine Verpackung in diesem Sinne „typischerweise“ beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt, ist vornehmlich nach quantitativen Aspekten zu entscheiden, d.h. ob Verpackungen der betreffenden Art mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen. Maßgeblich für die Einordnung sind dabei nach der Gesetzesbegründung abstrakte objektive Kriterien, wie der **Inhalt**, d.h. das Füllgut, die **Gestaltung**, d.h. der Packstoff (Kunststoff, Metalle, Glas, PPK) beziehungsweise die **Ausprägung/Form** (z.B. Kanister, Tube, Dose, Eimer) sowie die **Größe**, d.h. die Füllgröße der Verpackung (vgl. dazu auch unter Ziffer B.II.2. a).

Soweit Verpackungen mit gleichem Inhalt, gleichem Packstoff und gleicher Ausprägung/Form, aber in unterschiedlichen Füllgrößen in Verkehr gebracht werden, ist regelmäßig das Kriterium der Füllgröße maßgeblich für die Frage, ob die Verpackung typischerweise an private Endverbraucher oder aber an großgewerbliche und/oder industrielle Anfallstellen vertrieben wird und dort als Abfall anfällt (siehe dazu näher unten, B. II. 2. a). So haben die Untersuchungen durch die GVM ergeben, dass typischerweise ab einer bestimmten Grenzfüllgröße Produkte nicht mehr bei privaten Endverbrauchern (einschließlich der privaten Haushalten vergleichbaren Anfallstellen im Sinne des



§ 3 Absatz 11 VerpackG) anfallen, sondern mehrheitlich bei großgewerblichen und industriellen Anfallstellen. Der Katalog weist für jede Produktart im jeweiligen Produktgruppenblatt diese sogenannte „**Grenzfüllgröße**“ auf. Für Verpackungen mit darunter oder darüber liegenden Füllgrößen bestehen für die Einordnung nur dann Unterschiede, wenn im Produktgruppenblatt des Katalogs für die Gestaltung bzw. Ausprägung/Form eine ausdrückliche Differenzierung vorgenommen wurde.

Unterschiedliche sonstige Merkmale wie Verschlüsse (z.B. Kunststoff- oder Blechverschluss) sowie die Farbe der Verpackung oder die rechteckige oder runde Form einer Flasche sind nach den Untersuchungsergebnissen der GVM ausweislich des Katalogs regelmäßig nicht entscheidend für die Frage, wo eine Verpackung typischerweise als Abfall anfällt.

- Bei der Auswahl der Prüfgegenstände hat die Zentrale Stelle sich dementsprechend daran orientiert, welche der zur Einordnung gestellten Verpackungen sich nach Füllgut, Packstoff und Ausprägung/Form voneinander unterscheiden bzw. einander entsprechen.

Bei mehreren zur Einordnung gestellten Verpackungen mit gleichem Füllgut, gleichem Packstoff und Ausprägung/Form hat die Zentrale Stelle diejenige Verpackung oder Verpackungen als Muster-Prüfgegenstand ausgewählt, die von allen nach dem Vorstehenden vergleichbaren Verpackungen nach ihrer Füllgröße am nächsten oberhalb bzw. unterhalb der Grenzfüllgröße liegt bzw. liegen.

- Die Einordnungsentscheidungen über die ausgewählten Prüfgegenstände erlauben auf diese Weise auch eine Beurteilung der Systembeteiligungspflicht der weiteren zur Einordnung gestellten Verpackungen, die die jeweils maßgebliche, in der Begründung der Einordnungsentscheidung aufgeführte Grenzfüllgröße überschreiten (bei Nichtbestehen der Systembeteiligungspflicht) bzw. unterschreiten (bei Systembeteiligungspflicht) und daraus jeweils resultierend beispielsweise auch abweichende Abmessungen haben.

Da nach den Produktblättern des Katalogs „08-040-0400 Tapeten“ und „08-040-0420 Malerabdeckfolien“ alle Verpackungen, ungeachtet der Füllgröße und damit zusammenhängender Form, systembeteiligungspflichtig sind, kommt es für die Einordnung ausdrücklich nicht auf die Füllgrößen an, so dass die Zentrale Stelle für Prüfgegenstände mit den Füllgütern „Tapete“ und „Malerabdeckfolie“ nicht zwischen den unterschiedlichen Füllgrößen differenziert hat. Die Zentrale Stelle hat immer die erste nach Gestaltung und Ausprägung, gleichartige Verpackung z.B. Folie aus Kunststoff, als Musterverpackung ausgewählt.

Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter im Sinne von § 3 Absatz 7 in Verbindung mit Anlage 2 (zu § 3 Absatz 7) VerpackG sind gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 3 VerpackG aus der Anwendung des Abschnittes 2 des VerpackG und damit von der Systembeteiligungspflicht nach §§ 7 Absatz 1, 3 Absatz 8 VerpackG ausgenommen. Über einen Prüfgegenstand ist daher unter Ziffer 69) des Tenors eine gesonderte Entscheidung getroffen.

IV. Rechtsauffassung der Antragstellerin zur Systembeteiligungspflicht

Die Antragstellerin vertritt materiell die Auffassung, dass sämtliche Prüfgegenstände nicht systembeteiligungspflichtig im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG seien.

Sie stützt sich dabei insbesondere auf den Umstand, dass die Prüfgegenstände im Profibereich vertrieben würden und von der Antragstellerin ausschließlich an die dem Verbund angeschlossenen Farbengroßhändler geliefert werden, die ihrerseits Handwerksbetriebe, Maler und Lackierer bedienen würden. Des Weiteren würden die Verpackungen über ein eigens organisiertes



Rücknahmesystem der Antragstellerin – „Entsorgung von Verpackungen im Gewerbe und Handel“ (Gewerbeabfallentsorgung) – von einem entsprechend beauftragten Dritten zurückgenommen (Seite 2 des Schreibens vom 04.01.2021).

Soweit die Zentrale Stelle für die Prüfung, ob eine Verpackung „typischerweise“ bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallt, den Katalog zugrunde lege, stellt die Antragstellerin die Zulässigkeit des Rückgriffs auf diesen Katalog grundsätzlich in Frage. Zudem seien die dort getroffenen Festlegungen für die Systembeteiligungspflicht im Einzelfall widerlegbar (Seite 9 des Schreibens vom 04.01.2021).

Die Antragstellerin führt weiter aus, dass nach dem Willen des Gesetzgebers mit der Einführung des Begriffs der „systembeteiligungspflichtigen Verpackung“ keine erheblichen materiellen Änderungen gegenüber der früheren Rechtslage verbunden gewesen seien. Aus diesem Grund müssten bestehende und bewährte Rücknahmesysteme, die bereits unter Geltung der Verpackungsverordnung („**VerpackV**“) zulässigerweise tätig waren, auch unter Geltung des VerpackG ihre Tätigkeit fortsetzen können (Seite 9 des Schreibens vom 04.01.2021).

Um den jeweiligen in der Praxis vorkommenden Fallkonstellationen Rechnung zu tragen, habe der Gesetzgeber in § 3 Absatz 8 VerpackG zudem das Tatbestandsmerkmal „als Abfall anfallen“ eingefügt. Eine Verpackung könne hierbei nur dann systembeteiligungspflichtig sein, wenn diese typischerweise als Abfall im Erfassungssystem der Systeme anfallt. Insoweit komme es für den Wandel einer Verpackung zum Abfall maßgeblich auf deren Zuführung zur Verwertung oder Beseitigung an. Dementsprechend sei eine Verpackung erst dann systembeteiligungspflichtiger Abfall, wenn sie durch den Besitzer im bzw. am privaten Haushalt oder gleichgestellten Ort der für die Verpackungsentsorgung zuständigen Person – d.h. den jeweils durch die Systeme beauftragten Entsorgungsunternehmen – überlassen oder bereitgestellt werde. Da die Prüfgegenstände aufgrund des eigens organisierten Rücknahmesystems der Antragstellerin nicht bei den Erfassungssystemen der Systeme anfielen, seien diese auch nicht systembeteiligungspflichtig (Seite 9 ff. des Schreibens vom 04.01.2021). Dies folge auch daraus, dass die wichtigste Anfallstelle der Prüfgegenstände das Bau- und Bauausbaugewerbe sei, auf die im Katalog als großgewerbliche Anfallstelle hingewiesen werde (Seite 11 des Schreibens vom 04.01.2021).

Da ihre Verpackungen bzw. die Prüfgegenstände außerdem mehrheitlich an großgewerbliche Anfallstellen bzw. Anfallstellen oberhalb des Mengenkriteriums aus § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG vertrieben und restentleerte Verpackungen direkt über den Bauträger entsorgt würden, würden die Prüfgegenstände auch aus diesem Grund nicht bei privaten Endverbrauchern im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG als Abfall anfallen und seien mithin nicht systembeteiligungspflichtig (Seite 11 des Schreibens vom 04.01.2021).

Ferner bezieht sich die Antragstellerin auf eine teilweise Schadstoffhaltigkeit der Prüfgegenstände im Sinne des § 3 Abs. 7 in Verbindung mit Anlage 2 Ziffer 1 VerpackG (Seite 5 f. des Schreibens vom 04.01.2021) und verweist hierzu auf die in Anlage 4 der Antragstellerin übermittelten Sicherheitsdatenblätter.

Mit Schreiben vom 04.01.2021 hat die Antragstellerin darüber hinaus die Auffassung vertreten, dass der Zentralen Stelle die Befugnis fehle, Einordnungsentscheidungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG *als Allgemeinverfügung* zu erlassen und zu veröffentlichen (Seite 6 ff. des Schreibens vom 04.01.2021).



B. Begründung

Der Einordnungsantrag ist hinsichtlich der im Tenor genannten Prüfgegenstände zulässig. Die Einordnungsprüfung führt zu den im Tenor genannten Einordnungen als systembeteiligungspflichtig bzw. nicht systembeteiligungspflichtig.

Im Einzelnen:

I. Zulässigkeit des Einordnungsantrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG

Der Antrag ist hinsichtlich der im Tenor dieses Bescheids genannten Prüfgegenstände zulässig.

1. Inhalt des Antrages

Der Antrag ist auf eine Entscheidung der Zentralen Stelle gerichtet, ob es sich bei den aus der **Anlage 1** ersichtlichen Verpackungen um systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne von § 3 Absatz 8 VerpackG handelt. Die Antragstellerin hat ihren Antrag zwar dahingehend formuliert, dass die Zentrale Stelle feststellen möge, dass es sich jeweils nicht um eine („um keine“) systembeteiligungspflichtige Verpackung handele.

Die Auslegung des Antrages ergibt jedoch, dass die Antragstellerin nicht nur eine „Negativ“-Entscheidung über die Verpackungen begehrt, sondern für den Fall, dass die Prüfung die Systembeteiligungspflicht der Verpackungen ergibt, ersatzweise eine „Positiv“-Entscheidung. Dies folgt aus dem Zweck der Einordnungsentscheidung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG, im Wege der Feststellung Klarheit über die Einordnung einer Verpackung zu schaffen, um den Verpflichteten die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten nach dem VerpackG zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund bedarf es keiner Entscheidung, ob der Antrag als ausschließlich auf eine „Negativ“-Feststellung gerichteter Antrag zulässig wäre.

Antragsgegenständlich sind die in Anlage 2 der Antragstellerin genannten Verpackungen.

Das Antragsverfahren hinsichtlich der ursprünglich von der Antragstellerin in Anlage 3 zum Schreiben vom 04.01.2021 bezeichneten Artikel bzw. Verpackungen der Marke „pamalux“ wird nach Angaben der Antragstellerin von einem anderen Unternehmen fortgeführt. Die Antragstellerin hat den Antrag insoweit mit Schreiben vom 17.06.2022 zulässigerweise zurückgenommen. Die in Anlage 3 zum Schreiben vom 04.01.2021 bezeichneten Artikel bzw. Verpackungen sind daher nicht mehr Gegenstand des Antrages.

2. Hinreichende Individualisierung der Prüfgegenstände

Nach dem Wortlaut von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG muss sich ein Einordnungsantrag auf die Einordnung „**einer Verpackung**“ beziehen. Der Antrag setzt daher voraus, dass die einzuordnende Verpackung hinreichend individualisiert ist („Einzelfallentscheidung“, BT-Drs. 18/11274, Seite 53).

Für eine solche Individualisierung bedarf es hinreichend konkreter Angaben zur Beschaffenheit, namentlich zum Inhalt (d.h. dem Füllgut), zur Gestaltung (insbesondere Material, Form/Ausprägung und zur Füllgröße), vgl. BT-Drs. 18/11274, Seite 81, 83 f. sowie hierzu unter Ziffer 2 des veröffentlichten Leitfadens zur Anwendung des Katalogs, Stand: Juli 2022 („**Leitfaden**“).



Die Prüfgegenstände sind in Anlage 2 und Anlage 4 der Antragstellerin mit den dort gemachten Angaben in diesem Sinne hinreichend individualisiert dargestellt (vgl. aber A.II).

3. Sachbescheidungs- und Feststellungsinteresse

Die Antragstellerin hat als Hersteller der Prüfgegenstände im Sinne von § 3 Absatz 14 VerpackG auch ein berechtigtes Interesse an der Klärung, ob diese der Systembeteiligung unterliegen.

Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand einer Einordnungsentscheidung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG. Die Zentrale Stelle hat bisher auch noch keine Einordnungsentscheidung über andere Gegenstände getroffen, aus der sich die Einordnung der hiesigen Prüfgegenstände zweifelsfrei herleiten lassen würde.

In Anlage 2 der Antragstellerin sind Prüfgegenstände aufgeführt (**Anlage 1** Nummer 1.607 bis 1.609 und 1.671 bis 1.673), die nach den Angaben der Antragstellerin nicht mehr in ihrem Sortiment geführt werden. Für diese Prüfgegenstände besteht nach dem Vorbringen der Antragstellerin kein Sachbescheidungsinteresse.

II. Begründetheit des Einordnungsantrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG

Die Einordnungsprüfung durch die Zentrale Stelle nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 23 VerpackG ergibt, dass es sich bei den in Ziffer 1), 4) bis 11), 14), 16), 18), 20), 22), 25) bis 27), 30), 32), 34), 36), 39), 40), 42), 43), 45), 47) bis 53), 55), 56), 59) bis 61), 66) und 67) des Tenors dieses Bescheides genannten Prüfgegenständen um systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG handelt.

Bei den in Ziffer 2), 3), 12), 13), 15), 17), 19), 21), 23), 24), 28), 29), 31), 33), 35), 37), 38), 41), 44), 46) 54), 57), 58), 62) bis 65) und 68) genannten Prüfgegenständen handelt es sich nicht um systembeteiligungspflichtige Verpackungen in diesem Sinne.

Nach § 3 Absatz 8 VerpackG sind systembeteiligungspflichtige Verpackungen

- mit Ware befüllte
- Verkaufs- und Umverpackungen,
- die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Diese Voraussetzungen sind bei den in Ziffer 1), 4) bis 11), 14), 16), 18), 20), 22), 25) bis 27), 30), 32), 34), 36), 39), 40), 42), 43), 45), 47) bis 53), 55), 56), 59) bis 61), 66) und 67) des Tenors genannten Prüfgegenständen erfüllt.

Bei den in Ziffer 2), 3), 12), 13), 15), 17), 19), 21), 23), 24), 28), 29), 31), 33), 35), 37), 38), 41), 44), 46) 54), 57), 58), 62) bis 65) und 68) des Tenors genannten Prüfgegenständen sind sie nicht erfüllt.

Der in Ziffer 69) des Tenors genannte Prüfgegenstand unterliegt nach § 12 Absatz 2 Nummer 3 VerpackG nicht der Systembeteiligungspflicht nach §§ 7 Absatz 1, 3 Absatz 8 VerpackG, weil er ein schadstoffhaltiges Füllgut nach § 3 Absatz 7 in Verbindung mit Anlage 2 (zu § 3 Absatz 7) VerpackG enthält und daher von der Anwendung der Vorschriften des zweiten Abschnittes des VerpackG ausgenommen ist.



1. Mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

Die mit Grundierung, Dispersionsfarbe, Lackfarbe, Bautenschutzmittel, Holzschutzmittel, Rostschutzmittel, Verdünnung/Lösungsmittel, Tapete, Kunststoffputz, Spachtelmasse, Fugendichtungsmasse, Klebstoff, Malerabklebeband, Malerabdeckfolie, Selbstklebeband, Dichtungsband, Haushaltsreinigungsmittel und plattenförmigen Dämmstoffen befüllten Prüfgegenstände sind mit Ware befüllte Verpackungen.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden. Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet. Zur Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung ist – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakt-typisierende Zuordnung nach der „*typischen Verwendung*“ erforderlich (Gesetzesbegründung zu § 3 VerpackG, BT-Drs. 18/11274, Seite 81).

Ein Großteil der Prüfgegenstände sind danach Verkaufsverpackungen. Dies entspricht auch der von der Antragstellerin zugrunde gelegten Rechtsauffassung.

Bei den in **Anlage 1** als „Transportverpackung“ bezeichneten Prüfgegenständen handelt es sich entgegen den Ausführungen der Antragstellerin um Umverpackungen. Umverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 Verpackungen, die eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten (Verkaufsverpackungen) enthalten und typischerweise dem Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten werden.

Soweit die Antragstellerin vorträgt es handele sich bei diesen Prüfgegenständen um Transportverpackungen ist dies nicht zutreffend. Gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 VerpackG sind Transportverpackungen Erzeugnisse, die die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind. In Ziffer 7 des Leitfadens wird zudem ausgeführt, dass Transportverpackungen typischerweise nicht bei Endverbrauchern anfallen, sondern im Handel verbleiben. Der Handel ist derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form weiterveräußert, aber nicht verarbeitet oder verwendet.

Die von der Antragstellerin als „Transportverpackungen“ bezeichneten Prüfgegenstände werden ausweislich des Vortrags der Antragstellerin an den Farbengroßhandel abgegeben, die ihrerseits die Prüfgegenstände an großgewerbliche Handwerksbetriebe, Maler und Lackierer abgeben. Die Prüfgegenstände verbleiben nicht im (Groß-)Handel, sondern werden an Handwerksbetriebe, Maler und Lackierer vertrieben, die die jeweiligen Produkte nicht weiterveräußern, sondern gebrauchen. Sie sind insoweit Endverbraucher im Sinne von § 3 Absatz 10 VerpackG.

Die als „Transportverpackungen“ bezeichneten Prüfgegenstände sind daher entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 3 VerpackG dazu bestimmt an den Endverbraucher weitergegeben zu werden und stellen damit keine Transport-, sondern Umverpackungen dar. Soweit es der Zentralen Stelle möglich war, konkrete Angaben zu dem Einsatz der Prüfgegenstände zu finden (z.B. Internetseite



<https://www.onlineshop-baustoffe.de/wandbelaege-vliese/setta-profi-vlies-130-ps.html>), lässt auch dies darauf schließen, dass die als “Transportverpackungen” bezeichneten Prüfgegenstände zur Abgabe an den Endverbraucher bestimmt sind. Aus Anlage 2 der Antragstellerin geht zudem hervor, dass die von ihr als „Transportverpackung“ bezeichneten Prüfgegenstände immer eine bestimmte Anzahl an Verkaufsverpackungen beinhalten.

Ob es sich weiterhin um großgewerbliche/industrielle im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG oder systembeteiligungspflichtige Umverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG handelt, richtet sich sodann nach der Frage, ob sie typischerweise beim privaten Endverbraucher im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG anfallen – dann sind sie systembeteiligungspflichtig – oder nicht (vgl. hierzu sogleich unter B.II.2).

2. Typischerweise Anfall beim privaten Endverbraucher als Abfall

Die Prüfgegenstände nach Ziffer 1), 4) bis 11), 14), 16), 18), 20), 22), 25) bis 27), 30), 32), 34), 36), 39), 40), 42), 43), 45), 47) bis 53), 55), 56), 59) bis 61), 66) und 67) des Tenors fallen entgegen der Auffassung der Antragstellerin auch im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Demgegenüber fallen die Prüfgegenstände nach Ziffer 2), 3), 12), 13), 15), 17), 19), 21), 23), 24), 28), 29), 31), 33), 35), 37), 38), 41), 44), 46) 54), 57), 58), 62) bis 65) und 68) des Tenors im Ergebnis entsprechend der Auffassung der Antragstellerin, wenn auch aus anderen Gründen, nicht beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

a) Gesetzliche Vorgabe in § 3 Absatz 8 VerpackG

Für die Beantwortung der Frage, ob eine Verpackung nach § 3 Absatz 8 VerpackG typischerweise beim privaten Endverbraucher einschließlich einer vergleichbaren Anfallstelle im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG als Abfall anfällt, legt die Zentrale Stelle nach den Vorgaben des § 3 Absatz 8 VerpackG eine abstrakt typisierende Betrachtung des bundesweiten Marktes typgleicher Verpackungen (im Folgenden auch als typisierende Gesamtmarktbeurteilung bezeichnet) zugrunde.

Die Weiterentwicklung des Verpackungsrechts durch das Verpackungsgesetz zielt maßgeblich u.a. darauf ab, die unter der Verpackungsverordnung verbreitet aufgetretene Unterbeteiligung an den dualen Systemen sowie den damit einhergehenden offenkundigen Missbrauch nachhaltig zu unterbinden, um den Fortbestand des dualen Erfassungssystems zu sichern und Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Marktteilnehmern zu verhindern (BT-Drs. 18/11274, Seite 50). Aus diesem Grund wurde die Zentrale Stelle als bundesweite Überwachungsbehörde eingerichtet und eine allgemeine Registrierungspflicht für Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen eingeführt (BT-Drs. 18/11274, Seite 50). Zugleich wurde der Zentralen Stelle in § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 23 VerpackG die Aufgabe übertragen, auf Antrag hoheitlich über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig im Sinne von § 3 Absatz 8 VerpackG zu entscheiden. Diese Änderungen haben ausdrücklich zum Ziel, Schlupflöcher zu schließen und Manipulationen zu verhindern, um einheitliche Wettbewerbsbedingungen im bundesdeutschen Gesamtmarkt sicherzustellen. An dieser Zielstellung hat sich auch die Gesetzesanwendung durch die Zentrale Stelle im Rahmen der Einordnungsentscheidungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 23 VerpackG zu orientieren.



Nach § 3 Absatz 8 VerpackG kommt es für die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig darauf an, ob sie „typischerweise“ beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt. Maßgeblich ist folglich die „typische“ Anfallstelle der jeweiligen Verpackung.

Bei der Ermittlung, wo eine Verpackung typischerweise im Sinne von § 3 Absatz 8 VerpackG als Abfall anfällt, ist eine vorausschauende Betrachtung im Sinne einer Prognose vorzunehmen, d.h. keine nachträgliche konkret-individuelle Ermittlung. Die Gesetzesbegründung spricht in diesem Zusammenhang von einer „*ex-ante-Einschätzung*“ auf Basis der „*allgemeinen Verkehrsanschauung*“, „*wobei bisherige Erfahrungen mit vergleichbaren Verpackungen und Produkten einbezogen werden können*“ (BT-Drs. 18/11274, Seite 83). Dass eine solche vorausschauende Betrachtung geboten ist, ergibt sich auch daraus, dass sich der Hersteller nach § 7 Absatz 1 Satz 1 VerpackG bereits vor dem Inverkehrbringen einer systembeteiligungspflichtigen Verpackung an einem System beteiligt haben muss; aus diesem Grund muss über die Systembeteiligungspflicht auch schon vor dem Inverkehrbringen entschieden werden, was nur auf Grundlage einer Prognose möglich ist.

Ob eine Verpackung danach typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt, ist vornehmlich nach quantitativen Aspekten zu entscheiden (vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/11274, Seite 81), also danach, ob die Verpackung „mehrheitlich“ bei privaten Endverbrauchern anfällt (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/11274, Seite 83). Maßgeblich für die Einordnung sind dabei nach der Gesetzesbegründung abstrakte objektive Kriterien, wie der **Inhalt**, d.h. das Füllgut, und die **Gestaltung**, d.h. Material (Packstoff wie Kunststoff, Metalle, Glas, PPK), **Ausprägung/Form** (z.B. Kanister, Tube, Dose, Eimer und die Größe der Verpackung), BT-Drs. 18/11274, Seite 83.

Soweit Produkte in Verpackungen mit gleichem Packstoff und in gleicher Ausprägung aber mit unterschiedlichen Füllgrößen in Verkehr gebracht werden, ist regelmäßig das Kriterium der Füllgröße maßgeblich für die Frage, ob die Verpackung typischerweise an private Endverbraucher und vergleichbare Anfallstellen oder wegen der mit der Füllgröße einhergehenden Menge typischerweise an großgewerbliche Anfallstellen oberhalb des Mengenkriteriums des § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG oder industrielle Endverbraucher vertrieben wird und daher dort anfällt. Grund ist, dass großgewerbliche und industrielle Endverbraucher aufgrund ihres größeren Bedarfs und/oder großvolumigerer Produkteinsätze Artikel regelmäßig in größeren Verpackungseinheiten beziehen als private Endverbraucher. So haben die von der Zentralen Stelle in Auftrag gegebenen Untersuchungen durch die GVM für Gruppen von Füllgütern ergeben, dass regelmäßig ab einer bestimmten Grenzfüllgröße Produkte nicht mehr bei privaten Endverbrauchern einschließlich vergleichbaren Anfallstellen im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG anfallen, sondern allein bei großgewerblichen und industriellen Anfallstellen.

Aus der gesetzlichen Vorgabe einer typisierenden Betrachtung sowie der Maßgabe aus der Gesetzesbegründung, dass die Einordnung nach den genannten objektiven Kriterien zu erfolgen hat, lässt sich ableiten, dass die Entscheidung, ob eine Verpackung im Sinne des Gesetzes typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt, auf Grundlage einer Betrachtung des Gesamtmarkts typgleicher – d.h. in Bezug auf die genannten Kriterien übereinstimmender – Verpackungen zu treffen ist, mithin im Wege einer typisierenden Gesamtmarkt Betrachtung. Maßgeblich ist, ob die Gesamtheit derartiger typgleicher Verpackungen, die im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Verkehr gebracht werden, mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfällt.

Eine solche Gesamtmarkt Betrachtung ist auch erforderlich, um eine einheitliche, gleichförmige Gesetzesanwendung zu erreichen, die die Gleichbehandlung der Hersteller im Geltungsbereich des VerpackG sicherstellt.



Wo die Verpackungen eines individuellen Herstellers im konkreten Einzelfall tatsächlich als Abfall anfallen oder welchen Entsorgungsweg der Hersteller intendiert hat, ist für die Einordnung demgegenüber nicht maßgeblich. Eine Einordnung auf Basis des konkreten individuellen Entsorgungswegs ist schon praktisch nicht darstellbar, da der tatsächliche Entsorgungsweg einer Verpackung zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens regelmäßig noch nicht feststeht. Zudem würde eine Betrachtung, die ausschließlich den konkreten Vertriebsweg eines individuellen Herstellers in den Blick nimmt, der vom Gesetz vorgegebenen typisierenden Betrachtung auf Basis objektiver Kriterien zuwiderlaufen. Es kommt daher nicht auf den individuellen oder jeweils vom Hersteller intendierten Entsorgungsweg der Verpackung an; den tatsächlichen Entsorgungsweg kennt der Hersteller insbesondere bei mehrstufigem Vertrieb in der Regel ohnehin nicht.

Dies wird auch von der Gesetzesbegründung bestätigt, die hervorhebt, dass bei der Einordnung eine Aufspaltung einer identischen Verpackung in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge nicht möglich ist (BT-Drs. 18/11274, Seite 83 f.).

Im Einzelfall abweichende oder untypische Vertriebs- und daraus ggf. resultierende untypische Entsorgungswege sind daher unbeachtlich, sofern diese nicht durch eine abweichende Gestaltung der jeweiligen Verpackung vorgezeichnet sind (BT-Drs. 18/11274, Seite 84). Dies ist im Leitfaden (Seite 24 unter Ziffer 8.3) berücksichtigt.

Damit kann das Nichtvorliegen einer Systembeteiligungspflicht auch nicht durch Marktgutachten oder auch allgemeinen Aussagen zum Vertriebsweg belegt werden, die nicht auf den o.g. objektiven Kriterien (Inhalt und Gestaltung) beruhen, sondern lediglich einen herstellerindividuellen Ausschnitt aus dem jeweiligen Gesamtmarkt in den Blick nehmen. Dies entspricht dem ausdrücklichen gesetzgeberischen Willen, der unter Geltung der VerpackV weit verbreiteten Unterbeteiligung entgegenzuwirken (BT-Drs. 18/11274, Seite 50). Ein maßgeblicher Grund dieser Unterbeteiligung unter der VerpackV war, dass sich in der Praxis ein „Gutachtenwettbewerb“ etabliert hatte, mit dessen Hilfe Verpackungen ganz oder durch Aufteilung des in Verkehr gebrachten Volumens gezielt aus der Systembeteiligungspflicht „heraus definiert“ wurden (Meyer (Umweltkanzlei), Widmayer (SVB Widmayer), Rhein (Umweltkanzlei): „Schwarzbuch Verpackungsverordnung“, Juli 2016. Seiten 16 ff.). Die Einführung der Zentralen Stelle, die insoweit nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG eine verbindliche und – bezogen auf den Gesamtmarkt – einheitliche Einordnungsentscheidung trifft, sollte diese Praxis beenden. Die Einrichtung der Zentralen Stelle dient der Erhöhung der Effizienz und – durch Einordnungsentscheidungen – der Einheitlichkeit des Vollzuges (BT-Drs. 18/11274, Seite 51).

All dies übersieht die Antragstellerin. Sie wendet vielmehr den von ihr angeführten Leitfaden zur Anwendung des Katalogs (Stand: Dezember 2018) und die gesamtmarktbezogene Betrachtung falsch an, indem sie lediglich ihren konkreten Vertriebsweg betrachtet und nicht den (herstellerübergreifenden) typischen Vertriebsweg aller typgleichen Verpackungen bezogen auf das gesamte Bundesgebiet. Ohne dass dies maßgeblich wäre, trifft zudem die Angabe der Antragstellerin nicht zu, dass ihre Produkte nur an großgewerbliche Handwerksbetriebe, Maler und Lackierer vertrieben werden. Soweit es der Zentralen Stelle möglich war, hat diese auch eine stichprobenartige Prüfung zu den Vertriebswegen durchgeführt. Bereits dies hat aufgezeigt, dass die in **Anlage 1** bezeichneten Prüfgegenstände auch privaten Haushalten angeboten werden, z.B. Online-Vertrieb über die Internetseite <https://www.onlineshop-baustoffe.de>, <https://mmfarben.de>.

Die Systembeteiligungspflicht kann schließlich auch nicht durch die faktische Beteiligung an einem System zur Rücknahme von nicht der Systembeteiligungspflicht unterliegenden Verpackungen wie etwa zur Rücknahme von gewerblichen Verpackungen oder zur Sammlung von Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter vermieden bzw. widerlegt werden. Das Gesetz sieht eine Ausnahme von



der Systembeteiligungspflicht für Verpackungen, die einem solchen gewerblichen Rücknahmesystem zugeführt werden, nicht vor.

Dem steht auch nicht die einleitende Feststellung in der Gesetzesbegründung zu § 3 Absatz 8 VerpackG entgegen, wonach mit der Einführung des Begriffs der systembeteiligungspflichtigen Verpackung keine erheblichen materiellen Rechtsänderungen verbunden sein sollten (BT-Drs. 18/11274, Seite 83). Diese Feststellung bezieht sich nur auf den Begriff der systembeteiligungspflichtigen Verpackung als solchen, insbesondere die ausdrückliche Einbeziehung von Umverpackungen durch § 3 Absatz 8 VerpackG. An anderer Stelle unterstreicht die Gesetzesbegründung hingegen insbesondere im Zusammenhang mit der Beleihung der Zentralen Stelle und der Einführung von deren Befugnis zu Einordnungsentscheidungen, die gesetzliche Intention zur Vermeidung von Umgehungslösungen; sie verweist auf die dafür erforderlichen materiellen Änderungen, indem sie den Erläuterungen des wesentlichen Inhalts des VerpackG voranstellt, dass die Verpackungsverordnung fortentwickelt und damit verbunden auch grundlegende strukturelle Umstellungen vorgenommen werden sollen (BT-Drs. 18/11274, Seite 50 f.).

Im Übrigen galt das Anfallstellenprinzip bereits im Rahmen der VerpackV (vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/11274, Seite 83). Ein gewerbliches Rücknahmesystem konnte also auch im Geltungszeitraum der VerpackV nicht von der am Anfallstellenprinzip anknüpfenden Systembeteiligungspflicht befreien. Die Antragstellerin irrt daher, wenn sie meint, dass hinsichtlich gewerblicher Rücknahmesysteme eine andere Bewertung im Rahmen der VerpackV gegolten habe (vgl. Ziffer A.IV). Ebenfalls entgegen der Rechtsauffassung der Antragstellerin sind derartige Rücknahmesysteme auch weiterhin zulässig. Das VerpackG lässt diese weiterhin im Hinblick auf die in § 15 VerpackG beschriebenen Pflichten für die in § 15 Absatz 1 VerpackG aufgeführten, nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zu.

b) Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen

Zum Zwecke der typisierenden Gesamtmarktbeurteilung hat die Zentrale Stelle den Katalog nebst Leitfaden entwickelt und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Den Katalog zieht sie als für sich bindende (normeninterpretierende) Verwaltungsvorschrift bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG heran. Der Leitfaden einschließlich des Katalogs dient der Zentralen Stelle zur Sicherstellung einer einheitlichen Gesetzesanwendung im Rahmen der Auslegung des Tatbestandsmerkmals „typischerweise“ im Rahmen des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Die Befugnis zum Erlass derartiger Verwaltungsvorschriften folgt als Annexkompetenz aus der Kompetenz der Zentralen Stelle zum Erlass von Einordnungsentscheidungen. Einer gesonderten Ermächtigungsgrundlage bedarf es für den Erlass von Verwaltungsvorschriften nicht (BVerwG, Beschluss vom 09.10.1957 – VII B 52.57, in: VerwRspr 1958, 614, 616; *Schmitz*, in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 1 Rn. 212). Zudem hat der Gesetzgeber mit Artikel 1, Nummer 23, Buchstabe j) des „Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen“ vom 09.06.2021 (BGBl. I, Seite 1699) klargestellt, dass die Zentrale Stelle norminterpretierenden Verwaltungsvorschriften in Bezug auf die abstrakte Einordnung von Verpackungen als systembeteiligungspflichtig erlassen kann (BT-Drs. 19/27634, Seite 77).

Durch eine periodische Überprüfung des Katalogs wird die Aktualität – und somit die Vermeidung atypischer Leitbilder bei der Kategorisierung – sichergestellt. Angaben zur zugrundeliegenden Methodik sind auf der Internetseite der Zentralen Stelle veröffentlicht.



Dem Katalog liegt eine Analyse des deutschen Gesamtmarktes zum typischen Anfall der im Katalog aufgeführten Verpackungsarten durch die GVM zugrunde, welche für unterschiedlichste Produkte bzw. Produktgruppen und deren Verpackungen vorgenommen wurde. Die GVM hat zu diesem Zweck vertieft den Anfall von Verpackungen der im Katalog beispielhaft aufgeführten Füllgrößen in verschiedenen Branchen bzw. Produktgruppen untersucht. Dies geschah unter Herausarbeitung der vergleichbaren Anfallstellen mit Mengenkriterium im Sinne des § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG.

Die Untersuchung umfasste unter anderem auch im Bereich Bauchemie die Untersuchung des sogenannten „Mengenkriteriums“ nach § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG, wonach zu den privaten Endverbrauchern auch vergleichbare Anfallstellen zählen, insbesondere kleingewerbliche Handwerksbetriebe wie Maler und Lackierer, deren Verpackungsabfälle im haushaltstypischen (zweiwöchigen) Rhythmus in 1.100-Liter-Umleerbehältern abgeholt werden können.

c) Typischer Anfall der Prüfgegenstände

aa) Dispersionsfarben

Gemäß dem Produktblatt 08-010-0060 (Produktgruppennummer 08-010 Bauchemie) des Katalogs fallen Verkaufs- und Umverpackungen aller Art von **Dispersionsfarben** (u.a. Acryldispersionsfarbe, Kunstharzdispersionsfarbe, Naturdispersionsfarbe; nicht aber Lackfarben, Grundierungen, Verdünnungen, Lösungsmittel) bis zu einer Füllgröße von einschließlich 17 Litern typischerweise überwiegend in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG als Abfall an, oberhalb der Grenzfüllgröße von 17 Litern fallen diese typischerweise in industriellen und großgewerblichen Anfallstellen an. Zu den vergleichbaren Anfallstellen gehören ausweislich des Katalogblattes auch Maler und Lackierer, deren Verpackungsabfälle im haushaltstypischen Rhythmus in 1.100-Liter-Umleerbehältern abgeholt werden können (Mengenkriterium).

Die Darstellung einzelner Verpackungsausprägungen (Eimer, Tuben, Flaschen und Beutel) im Produktblatt ist explizit beispielhaft und nicht abschließend. Dem liegt der bereits erwähnte Umstand zugrunde, dass großgewerbliche und industrielle Endverbraucher aufgrund ihres größeren Bedarfs und/oder großvolumigerer Produkteinsätze Artikel regelmäßig in größeren Verpackungseinheiten beziehen als private Endverbraucher. Die konkrete Verpackungsausprägung ist für die Abgrenzung zwischen privatem oder kleingewerblichem Anfall einerseits und großgewerblich oder industriellem Anfall andererseits nur dann von Belang, wenn sie mit funktionalen Besonderheiten verbunden ist, die für eine abweichende Zuordnung sprechen.

Die in Ziffer 1), 6), 7), 10) und 32) des Tenors genannten Prüfgegenstände (**Anlage 1** Nummer 103, 216, 217, 378 und 1.458) sind demgemäß systembeteiligungspflichtig.

Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Dispersionsfarben, die den in **Anlage 1** Nummer 103, 216, 217, 378 und 1.458 genannten Verpackungen nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) unterhalb und einschließlich der Grenzfüllgröße von 17 Litern entsprechen und auf Grundlage der Angaben der Antragstellerin ebenfalls kein schadstoffhaltiges Füllgut enthalten (vgl. unten B.II.3), gilt dies im Ergebnis entsprechend.

Verkaufs- und Umverpackungen von Dispersionsfarben über der Grenzfüllgröße von 17 Litern fallen dagegen typischerweise industriell und großgewerblich an und sind nicht systembeteiligungspflichtig. Daher ist der in Ziffer 2) des Tenors näher bezeichnete Prüfgegenstand (**Anlage 1** Nummer 187) nicht systembeteiligungspflichtig.



Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Dispersionsfarben, die der in **Anlage 1** Nummer 187 genannten Verpackung nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) oberhalb der Grenzfüllgröße von 17 Litern entsprechen, gilt dies im Ergebnis entsprechend.

Die Auffassung der Antragstellerin, die Prüfgegenstände seien jedenfalls deshalb nicht systembeteiligungspflichtig, weil sie nicht in den Erfassungssystemen der Systeme anfallen bzw. mittels eines von der Antragstellerin organisierten Rücknahmesystems durch einen beauftragten Dritten zurückgenommen werden, geht fehl. Auf den individuellen Vertriebs- und Entsorgungsweg kommt es nicht an.

Eine individuelle Rücknahme von systembeteiligungspflichtigen Verkaufs- und Umverpackungen befreit nicht von der Systembeteiligungspflicht. Herstellerindividuelle Rücknahmen sind nur für nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen gemäß § 15 VerpackG vorgesehen. Der Umstand, dass angeblich die Erfassungssysteme der Systeme nicht genutzt werden oder die Antragstellerin nach ihrem Vorbringen ein Rücknahmesystem zur Verfügung stellt, ist daher nicht geeignet, die Systembeteiligungspflicht entfallen zu lassen bzw. einen Verstoß gegen die Systembeteiligungspflicht zu rechtfertigen, ebenso wenig wie eine freiwillige faktische Rücknahme. Eine Aufspaltung der Gesamtmenge einer typgleichen Verpackung in eine systembeteiligungspflichtige und gewerbliche Menge ist auch insoweit nicht zulässig (siehe oben unter B.II.2. a).

bb) Grundierungen

Gemäß dem Produktblatt 08-010-0100 (Produktgruppennummer 08-010: Bauchemie) des Katalogs fallen Verkaufs- und Umverpackungen aller Art von **Grundierungen** (u.a. für Holz, Metall, Gestein; nicht aber Lackfarben, Holzschutzmittel) bis zu einer Füllgröße von einschließlich 6 Litern typischerweise überwiegend in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG als Abfall an, oberhalb der Grenzfüllgröße von 6 Litern fallen diese typischerweise in industriellen und großgewerblichen Anfallstellen an. Zu den vergleichbaren Anfallstellen gehören ausweislich des Katalogblattes auch Betriebe des Bauhandwerks (dies sind z.B. Maler und Lackierer), deren Verpackungsabfälle im haushaltstypischen Rhythmus in 1.100-Liter-Umleerbehältern abgeholt werden können (Mengenkriterium).

Die Darstellung einzelner Verpackungsausprägungen ist auch hier beispielhaft. Auf den individuellen Vertriebsweg bzw. die Rücknahme durch einen beauftragten Dritten, die die Antragstellerin vorbringt, kommt es auch hier nicht an.

Daher sind die in Ziffer 4), 5), 11), 34) und 36) des Tenors genannten Prüfgegenstände (**Anlage 1** Nummer 204, 210, 478, 1.638 und 1.657) systembeteiligungspflichtig.

Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Grundierungen, die den in **Anlage 1** Nummer 204, 210, 478, 1.638 und 1.657 genannten Verpackungen nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) unterhalb und einschließlich der Grenzfüllgröße von 6 Litern entsprechen und auf Grundlage der Angaben der Antragstellerin ebenfalls kein schadstoffhaltiges Füllgut enthalten (vgl. unten B.II.3), gilt dies im Ergebnis entsprechend.

Verkaufs- und Umverpackungen von Grundierungen über der Grenzfüllgröße von 6 Litern fallen dagegen typischerweise industriell und großgewerblich an und sind nicht systembeteiligungspflichtig. Daher sind die in Ziffer 3), 12), 24), 35) und 65) des Tenors näher bezeichneten Prüfgegenstände (**Anlage 1** Nummer 196, 481, 1.342, 1.656 und 1.858) nicht systembeteiligungspflichtig.



Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Grundierungen, die den in **Anlage 1** Nummer 196, 481, 1.342, 1.656 und 1.858 genannten Verpackungen nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) oberhalb der Grenzfüllgröße von 6 Litern entsprechen, gilt dies im Ergebnis entsprechend.

cc) Tapeten

Gemäß dem Produktblatt 08-040-0400 (Produktgruppennummer 08-040: Heimwerker und Garten) des Katalogs fallen Verkaufs- und Umverpackungen aller Art von **Tapeten** (u.a. für Papiertapeten, Glasgewebetapeten, Kunststofftapeten, Vliestapeten, Raufasertapeten; nicht jedoch Holzpaneele für Wand) unabhängig von ihrer Füllgröße typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG als Abfall an. Zu den vergleichbaren Anfallstellen gehören ausweislich des Katalogblattes auch Maler und Lackierer, deren Verpackungsabfälle im haushaltstypischen Rhythmus in 1.100-Liter-Umleerbehältern abgeholt werden können (Mengenkriterium).

Die Darstellung einzelner Verpackungsausprägungen ist auch hier beispielhaft. Auf den individuellen Vertriebsweg bzw. die Rücknahme durch einen beauftragten Dritten, die die Antragstellerin vorbringt, kommt es auch hier nicht an.

Daher sind die in Ziffer 8) und 9) des Tenors (**Anlage 1** Nummer 233 und 234) genannten Prüfgegenstände systembeteiligungspflichtig.

Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Tapeten, die den in **Anlage 1** Nummer 233 und 234 genannten Verpackungen nach Gestaltung (Form/Ausprägung) entsprechen und auf Grundlage der Angaben der Antragstellerin ebenfalls kein schadstoffhaltiges Füllgut enthalten (vgl. unten B.II.3), gilt dies im Ergebnis entsprechend.

dd) Lackfarben

Gemäß dem Produktblatt 08-010-0010 (Produktgruppennummer 08-010: Bauchemie) des Katalogs fallen Verkaufs- und Umverpackungen aller Art von **Lackfarben** (u.a. Acryllack, Klarlack, Sprühlack, Spannlack, Tauchlack, Schiffslacke; nicht aber Pulverlacke, Dispersionsfarben, Grundierungen, Verdünnungen, Lösungsmittel, Holzschutzmittel) bis zu einer Füllgröße von einschließlich 6 Litern typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG als Abfall an, oberhalb der Grenzfüllgröße von 6 Litern fallen diese typischerweise in industriellen und großgewerblichen Anfallstellen an. Zu den vergleichbaren Anfallstellen gehören ausweislich des Katalogblattes auch Maler und Lackierer, deren Verpackungsabfälle im haushaltstypischen Rhythmus in 1.100-Liter-Umleerbehältern abgeholt werden können (Mengenkriterium).

Die Darstellung einzelner Verpackungsausprägungen ist auch hier beispielhaft. Auf den individuellen Vertriebsweg bzw. die Rücknahme durch einen beauftragten Dritten, die die Antragstellerin vorbringt, kommt es auch hier nicht an.

Daher sind die in Ziffer 14) und 25) des Tenors genannten Prüfgegenstände (**Anlage 1** Nummer 549 und 1.388) systembeteiligungspflichtig.

Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Lackfarben, die den in **Anlage 1** Nummer 549 und 1.388 genannten Verpackungen nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) unterhalb und einschließlich der Grenzfüllgröße von 6 Litern entsprechen und auf Grundlage der Angaben der Antragstellerin ebenfalls kein schadstoffhaltiges Füllgut enthalten (vgl. unten B.II.3), gilt dies im Ergebnis entsprechend.



Verkaufs- und Umverpackungen von Lackfarben über der Grenzfüllgröße von 6 Litern fallen dagegen typischerweise industriell und großgewerblich an und sind nicht systembeteiligungspflichtig. Daher sind die in Ziffer 13) und 15) des Tenors näher bezeichneten Prüfgegenstände (**Anlage 1** Nummer 539 und 604) nicht systembeteiligungspflichtig.

Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Lackfarben, die den in **Anlage 1** Nummer 539 und 604 genannten Verpackungen nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) oberhalb der Grenzfüllgröße von 6 Litern entsprechen, gilt dies im Ergebnis entsprechend.

ee) Rostschutzmittel

Gemäß dem Produktblatt 08-010-0180 (Produktgruppennummer 08-010: Bauchemie) des Katalogs fallen Verkaufs- und Umverpackungen aller Art von **Rostschutzmittel, Rostlösemittel** (u.a. chemische Mittel zum passiven Korrosionsschutz, Rostschutzanstriche, organische/metallische Beschichtungen; nicht aber Lackfarben, Grundierungen, Verdünnungen) bis zu einer Füllgröße von einschließlich 9 Litern typischerweise überwiegend in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG als Abfall an, oberhalb der Grenzfüllgröße von 9 Litern fallen diese typischerweise in industriellen und großgewerblichen Anfallstellen an. Zu den vergleichbaren Anfallstellen gehören ausweislich des Katalogblattes auch Betriebe des Bauhandwerks (dies sind z.B. Maler und Lackierer), deren Verpackungsabfälle im haushaltstypischen Rhythmus in 1.100-Liter-Umleerbehältern abgeholt werden können (Mengenkriterium).

Die Darstellung einzelner Verpackungsausprägungen ist auch hier beispielhaft. Auf den individuellen Vertriebsweg bzw. die Rücknahme durch einen beauftragten Dritten, die die Antragstellerin vorbringt, kommt es auch hier nicht an.

Daher sind die in Ziffer 16) und 18) des Tenors genannten Prüfgegenstände (**Anlage 1** Nummer 831 und 838) systembeteiligungspflichtig.

Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Rostschutzmitteln, die den in **Anlage 1** Nummer 831 und 838 genannten Verpackungen nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) unterhalb und einschließlich der Grenzfüllgröße von 9 Litern entsprechen und auf Grundlage der Angaben der Antragstellerin ebenfalls kein schadstoffhaltiges Füllgut enthalten (vgl. unten B.II.3), gilt dies im Ergebnis entsprechend.

Verkaufs- und Umverpackungen von Rostschutzmitteln über der Grenzfüllgröße von 9 Litern fallen dagegen typischerweise industriell und großgewerblich an und sind nicht systembeteiligungspflichtig. Daher sind die in Ziffer 17) und 19) des Tenors näher bezeichneten Prüfgegenstände (**Anlage 1** Nummer 832 und 841) nicht systembeteiligungspflichtig.

Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Rostschutzmitteln, die den in **Anlage 1** Nummer 832 und 841 genannten Verpackungen nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) oberhalb der Grenzfüllgröße von 9 Litern entsprechen, gilt dies im Ergebnis entsprechend.

ff) Holzschutzmittel

Gemäß dem Produktblatt 08-010-0260 (Produktgruppennummer 08-010: Bauchemie) des Katalogs fallen Verkaufs- und Umverpackungen aller Art von **Holzschutzmittel** (u.a. Holzschutzmittel, Holzlasuren, Holzpflegeöl, Holzwachs; nicht aber Lackfarben und Bautenschutzmittel) bis zu einer Füllgröße von einschließlich 7 Litern typischerweise überwiegend in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG als Abfall an, oberhalb der



Grenzfüllgröße von 7 Litern fallen diese typischerweise in industriellen und großgewerblichen Anfallstellen an. Zu den vergleichbaren Anfallstellen gehören ausweislich des Katalogblattes auch Betriebe des Bauhandwerks (dies sind z.B. Maler und Lackierer), deren Verpackungsabfälle im haushaltstypischen Rhythmus in 1.100-Liter-Umleerbehältern abgeholt werden können (Mengenkriterium).

Die Darstellung einzelner Verpackungsausprägungen ist auch hier beispielhaft. Auf den individuellen Vertriebsweg bzw. die Rücknahme durch einen beauftragten Dritten, die die Antragstellerin vorbringt, kommt es auch hier nicht an. Die Füllgrößen von Holzschutzmitteln werden zum Teil in Liter und in Kilogramm ausgezeichnet. Die Grenzfüllgröße in Liter gilt 1 zu 1 auch für Angaben in Kilogramm.

- Daher sind die in Ziffer 20) und 22) des Tenors genannten Prüfgegenstände (**Anlage 1** Nummer 1.089 und 1.092) systembeteiligungspflichtig.

Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Holzschutzmitteln, die den in **Anlage 1** Nummer 1.089 und 1.092 genannten Verpackungen nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) unterhalb und einschließlich der Grenzfüllgröße von 7 Litern entsprechen und auf Grundlage der Angaben der Antragstellerin ebenfalls kein schadstoffhaltiges Füllgut enthalten (vgl. unten B.II.3), gilt dies im Ergebnis entsprechend.

- Verkaufs- und Umverpackungen von Holzschutzmitteln über der Grenzfüllgröße von 7 Litern fallen dagegen typischerweise industriell und großgewerblich an und sind nicht systembeteiligungspflichtig. Daher sind die in Ziffer 21) und 23) des Tenors näher bezeichneten Prüfgegenstände (**Anlage 1** Nummer 1.091 und 1.196) nicht systembeteiligungspflichtig.

Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Holzschutzmitteln, die den in **Anlage 1** Nummer 1.091 und 1.196 genannten Verpackungen nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) oberhalb der Grenzfüllgröße von 7 Litern entsprechen, gilt dies im Ergebnis entsprechend.

gg) Bautenschutzmittel

Gemäß dem Produktblatt 08-010-0240 (Produktgruppennummer 08-010: Bauchemie) des Katalogs fallen Verkaufs- und Umverpackungen aller Art von **Bautenschutzmittel** (u.a. Grundanstriche, Bitumenbeschichtungen, Sanierputz; nicht aber Holzschutzmittel und Dämmstoffe, bahnförmig oder plattenförmig) bis zu einer Füllgröße von einschließlich 6 Litern typischerweise überwiegend in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG als Abfall an, oberhalb der Grenzfüllgröße von 6 Litern fallen diese typischerweise in industriellen und großgewerblichen Anfallstellen an. Zu den vergleichbaren Anfallstellen gehören ausweislich des Katalogblattes auch Betriebe des Bauhandwerks (dies sind z.B. Maler und Lackierer), deren Verpackungsabfälle im haushaltstypischen Rhythmus in 1.100-Liter-Umleerbehältern abgeholt werden können (Mengenkriterium).

Die Darstellung einzelner Verpackungsausprägungen ist auch hier beispielhaft. Auf den individuellen Vertriebsweg bzw. die Rücknahme durch einen beauftragten Dritten, die die Antragstellerin vorbringt, kommt es auch hier nicht an. Die Füllgrößen von Bautenschutzmitteln werden zum Teil in Liter und in Kilogramm ausgezeichnet. Die Grenzfüllgröße in Liter gilt 1 zu 1 auch für Angaben in Kilogramm.

Daher sind die in Ziffer 26), 27), 30), 51) und 53) des Tenors genannten Prüfgegenstände (**Anlage 1** Nummer 1.392, 1.401, 1.450, 1.730 und 1.735) systembeteiligungspflichtig.



Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Bautenschutzmitteln, die den in **Anlage 1** Nummer 1.392, 1.401, 1.450, 1.730 und 1.735 genannten Verpackungen nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) unterhalb und einschließlich der Grenzfüllgröße von 6 Litern entsprechen und auf Grundlage der Angaben der Antragstellerin ebenfalls kein schadstoffhaltiges Füllgut enthalten (vgl. unten B.II.3), gilt dies im Ergebnis entsprechend.

Verkaufs- und Umverpackungen von Bautenschutzmittel über der Grenzfüllgröße von 6 Litern fallen dagegen typischerweise industriell und großgewerblich an und sind nicht systembeteiligungspflichtig. Daher sind die in Ziffer 28), 29) und 31) des Tenors näher bezeichneten Prüfgegenstände (**Anlage 1** Nummer 1.403, 1.406 und 1.452) nicht systembeteiligungspflichtig.

Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Bautenschutzmitteln, die den in **Anlage 1** Nummer 1.403, 1.406 und 1.452 genannten Verpackungen nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) oberhalb der Grenzfüllgröße von 6 Litern entsprechen, gilt dies im Ergebnis entsprechend.

hh) Spachtelmasse

Gemäß dem Produktdatenblatt 08-010-0160 (Produktgruppennummer 08-010 Bauchemie) des Katalogs fallen Verkaufs- und Umverpackungen aller Art von **Spachtelmasse** (u.a. Spachtelpulver, pastöse/flüssige Spachtelmassen, Komponentenspachtel, Füllspachtel; nicht aber Lackspachtel/Kitte, Fugendichtungsmasse, Zement, Kalk, Gips, Mörtel) bis zu einer Füllgröße von einschließlich 3,5 Kilogramm typischerweise überwiegend in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Abs. 11 VerpackG als Abfall an, oberhalb der Grenzfüllgröße von 3,5 Kilogramm fallen diese typischerweise in industriellen und großgewerblichen Anfallstellen an. Zu den vergleichbaren Anfallstellen gehören ausweislich des Katalogblattes auch Betriebe des Bauhandwerks (dies sind z.B. Maler und Lackierer), deren Verpackungsabfälle im haushaltstypischen Rhythmus in 1.100-Liter-Umleerbehältern abgeholt werden können (Mengenkriterium).

Die Darstellung einzelner Verpackungsausprägungen ist auch hier beispielhaft. Auf den individuellen Vertriebsweg bzw. die Rücknahme durch einen beauftragten Dritten, die die Antragstellerin vorbringt, kommt es auch hier nicht an.

Daher sind die in Ziffer 39) und 40) des Tenors genannten Prüfgegenstände (**Anlage 1** Nummer 1.677 und 1.683) systembeteiligungspflichtig.

Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Spachtelmasse, die den in **Anlage 1** Nummer 1.677 und 1.683 genannten Verpackungen nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) unterhalb und einschließlich der Grenzfüllgröße von 3,5 Kilogramm entsprechen und auf Grundlage der Angaben der Antragstellerin ebenfalls kein schadstoffhaltiges Füllgut enthalten (vgl. unten B.II.3), gilt dies im Ergebnis entsprechend.

Verkaufs- und Umverpackungen von Spachtelmasse über der Grenzfüllgröße von 3,5 Kilogramm fallen dagegen typischerweise industriell und großgewerblich an und sind nicht systembeteiligungspflichtig. Daher sind die in Ziffer 33), 38) und 41) des Tenors näher bezeichneten Prüfgegenstände (**Anlage 1** Nummer 1.590, 1.676 und 1.692) nicht systembeteiligungspflichtig.

Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Spachtelmasse, die den in **Anlage 1** Nummer 1.590, 1.676 und 1.692 genannten Verpackungen nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) oberhalb der Grenzfüllgröße von 3,5 Kilogramm entsprechen, gilt dies im Ergebnis entsprechend.



ii) Kunststoffputze

Gemäß dem Produktblatt 08-010-0080 (Produktgruppennummer 08-010: Bauchemie) des Katalogs fallen alle Verkaufs- und Umverpackungen aller Art von **Kunststoffputzen** (u.a. Kunstharzputze, Kunststoffputze; nicht aber Zement, Kalk, Gips, Mörtel) bis zu einer Füllgröße von einschließlich 17 Kilogramm typischerweise überwiegend in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG als Abfall an. Zu den vergleichbaren Anfallstellen gehören ausweislich des Katalogblattes auch Betriebe des Bauhandwerks (dies sind z.B. Maler und Lackierer), deren Verpackungsabfälle im haushaltstypischen Rhythmus in 1.100-Liter-Umleerbehältern abgeholt werden können (Mengenkriterium).

Die Darstellung einzelner Verpackungsausprägungen ist auch hier beispielhaft. Auf den individuellen Vertriebsweg bzw. die Rücknahme durch einen beauftragten Dritten, die die Antragstellerin vorbringt, kommt es auch hier nicht an.

Verkaufs- und Umverpackungen von Kunststoffputzen über der Grenzfüllgröße von 17 Kilogramm fallen dagegen typischerweise industriell und großgewerblich als Abfall an und sind nicht systembeteiligungspflichtig.

Daher ist der in Ziffer 37) des Tenors näher bezeichnete Prüfgegenstand (**Anlage 1** Nummer 1.661) nicht systembeteiligungspflichtig.

Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Kunststoffputzen, die der in **Anlage 1** Nummer 1.661 genannten Verpackung nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) oberhalb der Grenzfüllgröße von 17 Kilogramm entsprechen, gilt dies im Ergebnis entsprechend.

jj) Dichtungsbänder

Gemäß dem Produktdatenblatt 08-020-0780 (Produktgruppennummer 08-020 Baustoffe und Installation) des Katalogs fallen Verkaufs- und Umverpackungen aller Art von **Isolierbändern, Dichtungsbändern** (u.a. Allzweckdichtungsband, Isolierband, Komtriband, Reparaturdichtungsband, Rohrschutzband; nicht aber Selbstklebebänder, Malerabklebeband) bis zu einer Füllgröße von einschließlich 18 Metern typischerweise überwiegend in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Abs. 11 VerpackG als Abfall an, oberhalb der Grenzfüllgröße von 18 Metern fallen diese typischerweise in industriellen und großgewerblichen Anfallstellen an. Zu den vergleichbaren Anfallstellen gehören ausweislich des Katalogblattes auch Betriebe des Bauhandwerks und sonstige Handwerksbetriebe (dies sind z.B. Maler und Lackierer), deren Verpackungsabfälle im haushaltstypischen Rhythmus in 1.100-Liter-Umleerbehältern abgeholt werden können (Mengenkriterium).

Die Darstellung einzelner Verpackungsausprägungen ist auch hier beispielhaft. Auf den individuellen Vertriebsweg bzw. die Rücknahme durch einen beauftragten Dritten, die die Antragstellerin vorbringt, kommt es auch hier nicht an.

Daher ist der in Ziffer 42) des Tenors genannte Prüfgegenstand (**Anlage 1** Nummer 1.695) systembeteiligungspflichtig.

kk) Klebstoffe

Gemäß dem Produktdatenblatt 12-000-0010 (Produktgruppennummer 12-000 Klebstoffe) des Katalogs fallen Verkaufs- und Umverpackungen aller Art von **Klebstoffen** (u.a. Polymerisationsklebstoffe, Kleister, Harze, Kontaktklebstoffe, Leim, synthetische Klebstoffe; nicht aber Selbstklebebänder, Montageschaum, Fugendichtungsmasse, Lackspachtel, Kitte) bis zu einer Füllgröße von einschließlich 1,4 Kilogramm typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren



Anfallstellen im Sinne von § 3 Abs. 11 VerpackG als Abfall an, oberhalb der Grenzfüllgröße von 1,4 Kilogramm fallen diese typischerweise in industriellen und großgewerblichen Anfallstellen an. Zu den vergleichbaren Anfallstellen gehören ausweislich des Katalogblattes auch Betriebe des Bauhandwerks und sonstige Handwerksbetriebe (dies sind z.B. Maler und Lackierer) sowie sonstige Gewerbebetriebe und landwirtschaftliche Betriebe, deren Verpackungsabfälle im haushaltstypischen Rhythmus in Umleerbehältern bis 1.100 L abgeholt werden können (Mengenkriterium).

Die Darstellung einzelner Verpackungsausprägungen ist auch hier beispielhaft. Auf den individuellen Vertriebsweg bzw. die Rücknahme durch einen beauftragten Dritten, die die Antragstellerin vorbringt, kommt es auch hier nicht an. Die Füllgrößen von Klebstoffen werden zum Teil in Liter und in Kilogramm ausgezeichnet. Die Grenzfüllgröße in Kilogramm gilt 1 zu 1 auch für Angaben in Liter.

Daher sind die in Ziffer 43), 45) und 47) des Tenors genannten Prüfgegenstände (**Anlage 1** Nummer 1.701, 1.719 und 1.721) systembeteiligungspflichtig.

Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Klebstoffen, die den in **Anlage 1** Nummer 1.701, 1.719 und 1.721 genannten Verpackungen nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) unterhalb und einschließlich der Grenzfüllgröße von 1,4 Kilogramm entsprechen und auf Grundlage der Angaben der Antragstellerin ebenfalls kein schadstoffhaltiges Füllgut enthalten (vgl. unten B.II.3), gilt dies im Ergebnis entsprechend.

Verkaufs- und Umverpackungen von Klebstoffen über der Grenzfüllgröße von 1,4 Kilogramm fallen dagegen typischerweise industriell und großgewerblich an und sind nicht systembeteiligungspflichtig. Daher sind die in Ziffer 44) und 46) des Tenors näher bezeichneten Prüfgegenstände (**Anlage 1** Nummer 1.714 und 1.720) nicht systembeteiligungspflichtig.

Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Klebstoffen, die den in **Anlage 1** Nummer 1.714 und 1.720 genannten Verpackungen nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) oberhalb der Grenzfüllgröße von 1,4 Kilogramm entsprechen, gilt dies im Ergebnis entsprechend.

II) Malerabklebebänder

Gemäß dem Produktdatenblatt 08-040-0390 (Produktgruppennummer 08-040 Heimwerker und Garten) des Katalogs fallen alle Verkaufs- und Umverpackungen aller Art von **Malerabklebebändern** (u.a. Malerkreppband, Malerkrepp, Kreppband, Putzklebeband, Malerabklebeband aus anderem Material als Krepp; nicht aber Selbstklebebänder, Isolierbänder, Dichtungsbänder) bis zu einer Füllgröße von einschließlich 100 Metern typischerweise überwiegend in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Abs. 11 VerpackG als Abfall an, oberhalb der Grenzfüllgröße von 100 Metern fallen diese typischerweise in industriellen und großgewerblichen Anfallstellen an. Zu den vergleichbaren Anfallstellen gehören ausweislich des Katalogblattes auch Betriebe des Bauhandwerks und sonstige Handwerksbetriebe (dies sind z.B. Maler und Lackierer), deren Verpackungsabfälle im haushaltstypischen Rhythmus in Umleerbehältern bis 1.100 L abgeholt werden können (Mengenkriterium).

Die Darstellung einzelner Verpackungsausprägungen ist auch hier beispielhaft. Auf den individuellen Vertriebsweg bzw. die Rücknahme durch einen beauftragten Dritten, die die Antragstellerin vorbringt, kommt es auch hier nicht an.

Daher ist der in Ziffer 48) des Tenors genannte Prüfgegenstand (**Anlage 1** Nummer 1.722) systembeteiligungspflichtig.



Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Malerabklebeband, die der in **Anlage 1** Nummer 1.722 genannten Verpackung nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) unterhalb und einschließlich der Grenzfüllgröße von 100 Metern entsprechen und auf Grundlage der Angaben der Antragstellerin ebenfalls kein schadstoffhaltiges Füllgut enthalten (vgl. unten B.II.3), gilt dies im Ergebnis entsprechend.

Verkaufs- und Umverpackungen von Malerabklebeband über der Grenzfüllgröße von 100 Meter fallen dagegen typischerweise industriell und großgewerblich an und sind nicht systembeteiligungspflichtig. Daher sind die in Ziffer 63) und 64) des Tenors näher bezeichneten Prüfgegenstände (**Anlage 1** Nummer 1.833 und 1.840) nicht systembeteiligungspflichtig.

Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Malerabklebeband, die den in **Anlage 1** Nummer 1.833 und 1.840 genannten Verpackungen nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) oberhalb der Grenzfüllgröße von 100 Metern entsprechen, gilt dies im Ergebnis entsprechend.

mm) Verdünnungen

Gemäß dem Produktblatt 08-010-0120 (Produktgruppennummer 08-010: Bauchemie) des Katalogs fallen Verkaufs- und Umverpackungen aller Art von **Verdünnungen und Lösungsmittel** (u.a. für Lacke, andere Anstrichmittel, chemische Produkte; nicht aber Rostschutzmittel, Rostlösemittel) bis zu einer Füllgröße von einschließlich 6 Litern typischerweise überwiegend in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG als Abfall an, oberhalb der Grenzfüllgröße von 6 Litern fallen diese typischerweise in industriellen und großgewerblichen Anfallstellen an. Zu den vergleichbaren Anfallstellen gehören ausweislich des Katalogblattes auch Betriebe des Bauhandwerks (dies sind z.B. Maler und Lackierer), deren Verpackungsabfälle im haushaltstypischen Rhythmus in 1.100-Liter-Umleerbehältern abgeholt werden können (Mengenkriterium).

Die Darstellung einzelner Verpackungsausprägungen ist auch hier beispielhaft. Auf den individuellen Vertriebsweg bzw. die Rücknahme durch einen beauftragten Dritten, die die Antragstellerin vorbringt, kommt es auch hier nicht an.

Daher sind die in Ziffer 49), 50), 52), 55) und 56) des Tenors genannten Prüfgegenstände (**Anlage 1** Nummer 1.724, 1.725, 1.734, 1.746 und 1.752) systembeteiligungspflichtig.

Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Verdünnungen, die den in **Anlage 1** Nummer 1.724, 1.725, 1.734, 1.746 und 1.752 genannten Verpackungen nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) unterhalb und einschließlich der Grenzfüllgröße von 6 Litern entsprechen und auf Grundlage der Angaben der Antragstellerin ebenfalls kein schadstoffhaltiges Füllgut enthalten (vgl. unten B.II.3), gilt dies im Ergebnis entsprechend.

Verkaufs- und Umverpackungen von Verdünnungen über der Grenzfüllgröße von 6 Litern fallen dagegen typischerweise industriell und großgewerblich an und sind nicht systembeteiligungspflichtig. Daher sind die in Ziffer 54) und 68) des Tenors näher bezeichneten Prüfgegenstände (**Anlage 1** Nummer 1.743 und 1.941) nicht systembeteiligungspflichtig.

Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Verdünnungen, die den in **Anlage 1** Nummer 1.743 und 1.941 genannten Verpackungen nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) oberhalb der Grenzfüllgröße von 6 Litern entsprechen, gilt dies im Ergebnis entsprechend.



nn) Fugendichtungsmasse

Gemäß dem Produktblatt 08-010-0200 (Produktgruppennummer 08-010: Bauchemie) des Katalogs fallen Verkaufs- und Umverpackungen aller Art von **Fugendichtungsmasse** (u.a. Silikondichtstoffe, Polysulfiddichtstoffe, Butyldichtstoffe, Polyurethandichtstoffe; nicht aber Lackspachtel, Montageschaum, Bautenschutzmittel) bis zu einer Füllgröße von einschließlich 0,25 Litern typischerweise überwiegend in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG als Abfall an. Zu den vergleichbaren Anfallstellen gehören ausweislich des Katalogblattes auch Betriebe des Bauhandwerks (dies sind z.B. Maler und Lackierer), deren Verpackungsabfälle im haushaltstypischen Rhythmus in 1.100-Liter-Umleerbehältern abgeholt werden können (Mengenkriterium).

- Die Darstellung einzelner Verpackungsausprägungen ist auch hier beispielhaft. Auf den individuellen Vertriebsweg bzw. die Rücknahme durch einen beauftragten Dritten, die die Antragstellerin vorbringt, kommt es auch hier nicht an.

Verkaufs- und Umverpackungen von Fugendichtungsmasse über der Grenzfüllgröße von 0,25 Litern fallen dagegen typischerweise industriell und großgewerblich als Abfall an und sind nicht systembeteiligungspflichtig.

Daher sind die in Ziffer 57) und 58) des Tenors näher bezeichneten Prüfgegenstände (**Anlage 1** Nummer 1.791 und 1.794) nicht systembeteiligungspflichtig.

- Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Fugendichtungsmasse, die den in **Anlage 1** Nummer 1.791 und 1.794 genannten Verpackungen nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) oberhalb der Grenzfüllgröße von 0,25 Litern entsprechen, gilt dies im Ergebnis entsprechend.

oo) Malerabdeckfolien

Gemäß dem Produktblatt 08-040-0420 (Produktgruppennummer 08-040: Heimwerker und Garten) des Katalogs fallen Verkaufs- und Umverpackungen aller Art von **Malerabdeckfolien** (u.a. Malerabdeckfolien, Malervlies, Malerabdeckplanen sowie ähnliche Produkte, die zum Schutz von Stellen bestimmt sind, die bei Malerarbeiten usw. nicht behandelt werden sollen.) unabhängig von ihrer Füllgröße typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG als Abfall an. Zu den vergleichbaren Anfallstellen gehören ausweislich des Katalogblattes auch Maler und Lackierer, deren Verpackungsabfälle im haushaltstypischen Rhythmus in 1.100-Liter-Umleerbehältern abgeholt werden können (Mengenkriterium).

Die Darstellung einzelner Verpackungsausprägungen ist auch hier beispielhaft. Auf den individuellen Vertriebsweg bzw. die Rücknahme durch einen beauftragten Dritten, die die Antragstellerin vorbringt, kommt es auch hier nicht an.

Daher sind die in Ziffer 59) und 60) des Tenors genannten Prüfgegenstände (**Anlage 1** Nummer 1.799 und 1.800) systembeteiligungspflichtig.

- Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Malerabdeckfolien, die den in **Anlage 1** Nummer 1.799 und 1.800 genannten Verpackungen nach Gestaltung (Form/Ausprägung) entsprechen und auf Grundlage der Angaben der Antragstellerin ebenfalls kein schadstoffhaltiges Füllgut enthalten (vgl. unten B.II.3), gilt dies im Ergebnis entsprechend.

pp) Selbstklebebänder

Gemäß dem Produktblatt 31-000-0070 (Produktgruppennummer 31-000: Bürobedarf) des Katalogs fallen Verkaufs- und Umverpackungen aller Art von **Selbstklebebändern** (u.a. Filmband,



Gewebeband, Paketband; nicht aber Verbandsmittel (Pflaster), Malerabklebeband, Isolierbänder, Dichtungsbänder) bis zu einer Füllgröße von einschließlich 100 Metern typischerweise überwiegend in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Abs. 11 VerpackG als Abfall an, oberhalb der Grenzfüllgröße von 100 Metern fallen diese typischerweise in industriellen und großgewerblichen Anfallstellen an. Zu den vergleichbaren Anfallstellen gehören ausweislich des Katalogblattes auch Dienstleistungsbetriebe, Verwaltungen und Verwaltungsbereiche von Unternehmen, insbesondere des Handels und der Industrie, deren Verpackungsabfälle im haushaltstypischen Rhythmus in 1.100-Liter-Umleerbehältern abgeholt werden können (Mengenkriterium).

Die Darstellung einzelner Verpackungsausprägungen ist auch hier beispielhaft. Auf den individuellen Vertriebsweg bzw. die Rücknahme durch einen beauftragten Dritten, die die Antragstellerin vorbringt, kommt es auch hier nicht an.

Daher ist der in Ziffer 61) des Tenors genannte Prüfgegenstand (**Anlage 1** Nummer 1.821) systembeteiligungspflichtig.

Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Selbstklebebändern, die der in **Anlage 1** Nummer 1.821 genannten Verpackung nach Gestaltung (Form/Ausprägung) unterhalb und einschließlich der Grenzfüllgröße von 100 Metern entsprechen und auf Grundlage der Angaben der Antragstellerin ebenfalls kein schadstoffhaltiges Füllgut enthalten (vgl. unten B.II.3), gilt dies im Ergebnis entsprechend.

Verkaufs- und Umverpackungen von Selbstklebebändern über der Grenzfüllgröße von 100 Meter fallen dagegen typischerweise industriell und großgewerblich an und sind nicht systembeteiligungspflichtig. Daher ist der in Ziffer 62) des Tenors näher bezeichnete Prüfgegenstand (**Anlage 1** Nummer 1.822) nicht systembeteiligungspflichtig.

Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Selbstklebebändern, die der in **Anlage 1** Nummer 1.822 genannten Verpackung nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) oberhalb der Grenzfüllgröße von 100 Metern entsprechen, gilt dies im Ergebnis entsprechend.

qq) Dämmstoffe, plattenförmig

Gemäß dem Produktblatt 08-020-0120 (Produktgruppennummer 08-020: Baustoffe und Installation) des Katalogs fallen Verkaufs- und Umverpackungen aller Art von **bahn- oder plattenförmige Dämmstoffe** (u.a. Baustyropor, Dämmstoffe aus Kork, Glaswolle, sonstige bahn- und plattenförmige Dämmstoffe; nicht aber Laibungsplatten, Rohrschalen) bis zu einer Füllgröße von einschließlich 0,09 m³ typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG als Abfall an, oberhalb der Grenzfüllgröße von 0,09 m³ fallen diese typischerweise in industriellen und großgewerblichen Anfallstellen an. Zu den vergleichbaren Anfallstellen gehören ausweislich des Katalogblattes auch Betriebe des Bauhandwerks, deren Verpackungsabfälle im haushaltstypischen Rhythmus in 1.100-Liter-Umleerbehältern abgeholt werden können (Mengenkriterium).

Die Darstellung einzelner Verpackungsausprägungen ist auch hier beispielhaft. Auf den individuellen Vertriebsweg bzw. die Rücknahme durch einen beauftragten Dritten, die die Antragstellerin vorbringt, kommt es auch hier nicht an.

Daher ist der in Ziffer 66) des Tenors genannte Prüfgegenstand (**Anlage 1** Nummer 1.903) systembeteiligungspflichtig.

Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von plattenförmigen Dämmstoffen, die den in **Anlage 1** Nummer 1.903 genannten Verpackungen nach Gestaltung (Form/Ausprägung und



Füllgrößenbereich) unterhalb und einschließlich der Grenzfüllgröße von 0,09 m³ entsprechen und auf Grundlage der Angaben der Antragstellerin ebenfalls kein schadstoffhaltiges Füllgut enthalten (vgl. unten B.II.3), gilt dies im Ergebnis entsprechend.

rr) Haushaltsreinigungsmittel

Gemäß dem Produktblatt 15-000-0140 (Produktgruppennummer 15-000: Oberflächenbehandlung) des Katalogs fallen Verkaufs- und Umverpackungen aller Art von **Haushaltsreinigungsmittel, Pflegemittel** (u.a. Fensterputzmittel, Metallputzmittel, Universalreiniger, Scheuermilch; nicht aber Rohrreiniger, WC-Reiniger, Industriereiniger, Autopflegemittel, Desinfektionsmittel, Reinigungstücher) bis zu einer Füllgröße von einschließlich 28 Litern typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG als Abfall an, oberhalb der Grenzfüllgröße von 28 Litern fallen diese typischerweise in industriellen und großgewerblichen Anfallstellen an. Zu den vergleichbaren Anfallstellen gehören ausweislich des Katalogblattes auch Betriebe des Lebensmittelhandwerks, Reinigungsgewerbes oder des sonstigen Handwerks, deren Verpackungsabfälle im haushaltstypischen Rhythmus in 1.100-Liter-Umleerbehältern abgeholt werden können (Mengenkriterium).

Die Darstellung einzelner Verpackungsausprägungen ist auch hier beispielhaft. Auf den individuellen Vertriebsweg bzw. die Rücknahme durch einen beauftragten Dritten, die die Antragstellerin vorbringt, kommt es auch hier nicht an. Die Füllgrößen von Haushaltsreinigungsmitteln werden zum Teil in Liter und in Kilogramm ausgezeichnet. Die Grenzfüllgröße in Litern gilt 1 zu 1 auch für Angaben in Kilogramm.

Daher ist der in Ziffer 67) des Tenors genannte Prüfgegenstand (**Anlage 1** Nummer 1.906) systembeteiligungspflichtig.

Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Haushaltsreinigungsmitteln, die der in **Anlage 1** Nummer 1.906 genannten Verpackung nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) unterhalb und einschließlich der Grenzfüllgröße von 28 Litern entsprechen und auf Grundlage der Angaben der Antragstellerin ebenfalls kein schadstoffhaltiges Füllgut enthalten (vgl. unten B.II.3), gilt dies im Ergebnis entsprechend.

3. Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter

Die in den Ziffern 1), 4) bis 11), 14), 16), 18), 20), 22), 25) bis 27), 30), 32), 34), 36), 39), 40), 42), 43), 45), 47) bis 53), 55), 56), 59) bis 61), 66) und 67) des Tenors genannten Prüfgegenstände sind auch nicht gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 3 VerpackG aufgrund ihres Inhalts von der Systembeteiligungspflicht ausgenommen. Sie enthalten auf Grundlage der Angaben der Antragstellerin kein schadstoffhaltiges Füllgut im Sinne von § 3 Absatz 7 VerpackG.

Lediglich der in Ziffer 69) des Tenors näher bezeichnete Prüfgegenstand (**Anlage 1** Nummer 1.628) enthält ausweislich des hierzu von der Antragstellerin übermittelten Sicherheitsdatenblattes ein schadstoffhaltiges Füllgut nach Nummer 1 der Anlage 2 (zu § 3 Absatz 7) VerpackG. Dieser Prüfgegenstand ist daher nach § 12 Absatz 2 Nummer 3 VerpackG vom Anwendungsbereich des zweiten Abschnittes des VerpackG und damit von der Systembeteiligungspflicht nach § 7 VerpackG ausgenommen.

Für eine weitergehende Prüfung der Schadstoffhaltigkeit bestand aufgrund der Angaben der Antragstellerin kein Anlass. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Schadstoffhaltigkeit nach § 3 Absatz 7 in Verbindung mit den Nummern 2 bis 4 der Anlage 2 (zu § 3 Absatz 7) VerpackG.



III. Entscheidung im Wege der sachbezogenen Allgemeinverfügung

Eine Einordnungsentscheidung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG ergeht als sachbezogene Allgemeinverfügung, die sich auf eine konkrete Verpackung eines bestimmten Typs, definiert nach Inhalt und Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgröße) bezieht.

Sachbezogene Allgemeinverfügungen regeln öffentlich-rechtliche Rechte und Pflichten, die bestimmte Personen oder auch jedermann an einer Sache haben können und beachten müssen (*Stelkens in, Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Auflage 2018, § 35 Rn. 317*).

Die vorliegende Einordnungsentscheidung regelt das Bestehen der Pflicht zur Systembeteiligung in Bezug auf eine Sache (Verpackung), aus der weitere öffentlich-rechtliche Verpflichtungen des oder der Hersteller in Bezug auf die Verpackung folgen, § 35 Satz 2, 2. Alternative des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG.

Die Einordnungsentscheidung hat regelnde Wirkung für jeden Vertreiber in der Vertriebskette, insbesondere für sämtliche Hersteller im Sinne des § 3 Absatz 14 VerpackG und alle weiteren Vertreiber, denn die Verpackung unterliegt bei einer trotz Systembeteiligungspflicht unterbliebenen Beteiligung gemäß § 7 Absatz 1 Satz 4 VerpackG einem Vertriebsverbot. Die Einordnungsentscheidung gilt also gerade nicht nur für den jeweiligen Antragsteller. Eine derartige Beschränkung der Bindungswirkung würde deren Zweck vielmehr zuwiderlaufen. Die notwendige allgemeine Verbindlichkeit der Einordnungsentscheidung kann daher nicht mit einem konkret-individuellen Verwaltungsakt, sondern nur durch eine Allgemeinverfügung erreicht werden. Dem übergeordneten Ziel des VerpackG, mittels der Errichtung der Zentralen Stelle einheitliche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen (vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/11274, Seite 50), würde anderenfalls nicht entsprochen.

Die Befugnis der Zentralen Stelle zum Erlass einer solchen Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG. Die dortige Ermächtigung zur Entscheidung durch Verwaltungsakt umfasst den Erlass einer Allgemeinverfügung. Einer ausdrücklichen Erwähnung der Möglichkeit zum Erlass einer Allgemeinverfügung in der gesetzlichen Grundlage bedarf es nicht (*Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Auflage 2018, § 35, Rn. 278; vgl. auch VGH München, Beschluss v. 18.06.2012 – 8 ZB 12.76, in: NVwZ-RR 2012, 754, 755*).

Auf diese Weise wird es zugleich anderen Herstellern und Betroffenen ermöglicht, die Einordnung entsprechender Verpackungen im Wege einer „*ex-ante-Einschätzung*“ selbst vorzunehmen. Das entspricht auch der gesetzgeberischen Intention (BT-Drs. 18/11274, Seite 83).

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen auf ihrer Internetseite (öffentliche Bekanntgabe gemäß § 41 Absatz 3, Absatz 4 VwVfG). Die Veröffentlichung erfolgt ohne Angabe von persönlichen Daten unter Bezugnahme auf die im Tenor aufgeführten Prüfgegenstände in einer insoweit verkürzten **Anlage 1**.

Damit kommt die Zentrale Stelle auch der ihr gesetzlich zugewiesenen Informationsaufgabe gemäß § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 VerpackG nach. Dazu zählt unter anderem, die Öffentlichkeit über Entscheidungen in Bezug auf die Einordnung von Verpackungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG zu informieren. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse



sind von der Veröffentlichung nicht betroffen. Die Angaben in dem Bescheid stellen kein exklusives Wissen der Antragstellerin dar, dessen Veröffentlichung eine nachteilige Wettbewerbsposition zur Folge hätte. Im Übrigen erfolgte keine Spezifizierung von möglicherweise betroffenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, welche bei der Einschätzung durch die Zentrale Stelle hätte berücksichtigt werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut

Anlage 1



Lfd. Nr.	EANNummer	Produktbezeichnung (Marken-/Produktname) auf der Verpackung	Produktbeschreibung	Katalogkategorie	Gebinde- größe/Füllgröße (Volumen der Verpackung)	Äußere Gestaltung der Verpackung	Material der Verpackung	Abmessungen der Verpackung in Millimeter	Ordnungs- Nummer
					in l, soweit nicht kg oder Stück			L x B x H bzw. Ø x H	
103	4037202045245	setta Innosil	Dispersions-Silikatfarbe für innen	P-Nr. 08-010-0060, Dispersionsfarben	15,000	Eimer	Plastik	392 x 302 x 268	11
187	4037202204765	setta DIN	Innenfarbe für Wand- und Deckenflächen	P-Nr. 08-010-0060, Dispersionsfarben	25,000	Eimer	Plastik	Ø 385 x 382	15
196	4037202205106	setta WP-Streichgrund	Lösungsmittelfreie Grundierfarbe, Dispersionsgrundierung	P-Nr. 08-010-0100 Grundierung	8 kg	Eimer	Plastik	277 x 198 x 188	16
204	4037202034607	setta Isoliergrund High Solid weiß	Verhindert das Durchbluten von kritischen Verschmutzungen wie Asphalt, Leer, Karbolineum, Bitu- men, Rauch- und Rußflecken, Farbstiften	Nicht eindeutig: wohl 08-010-0240 Bautenschutzmittel aber auch P-Nr. 08-010- 0100 Grundierung	2,500	Dose	Metall	163 x 163 x 163	18
210	4037202016696	setta Aqua Haft- und Sperrgrund	setta Aqua Haft- und Sperrgrund ist eine Haftgrundierung sowie eine Spezialisolierung gegen Nikotin-, Rug- und eingetrocknete Wasserflecken für innen und außen	Nicht eindeutig: wohl 08-010-0240 Bautenschutzmittel aber auch P-Nr. 08-010- 0100 Grundierung	5,000	Eimer	Plastik	279 x 199 x 187	21
216	4037202007465	setta classic duraplus	Isolierende und scheuerbeständige matte Renovierungsfarbe.	08-010-0240 Bautenschutzmittel	12,500	Hobbock	Metall	390 x 300 x 231	23
217	4037202017150	setta classic duraplus	Isolierende und scheuerbeständige matte Renovierungsfarbe.	08-010-0240 Bautenschutzmittel P-Nr. 08-010-0060 Dispersionsfarben	2,500	Dose	Metall	163 x 163 x 163	23
233	4037202204680	setta Profi Vlies 130 PS	Glatter und strapazierfähiger Wandbelag mit einer vorpigmentierten Oberfläche.	P-Nr. 08-040-0400, Tapeten	1 Stück	Folie	Plastik	327 x 1000 x 0,015	30
234	4037202204697	setta Profi Vlies 130 PS	Glatter und strapazierfähiger Wandbelag mit einer vorpigmentierten Oberfläche.	P-Nr. 08-040-0400, Tapeten	4 Stück	Transportverpacku- ng	Pappe	200 x 200 x 755	30
378	4037202034218	setta Hausfarbe A+F	setta Hausfarbe A+F ist eine hochwertige, universell einsetzbare Rein-Acrylat- Fassadenfarbe (Acryl)	P-Nr. 08-010-0060, Dispersionsfarben.	6 Eimer à 1 l	Transportverpacku- ng	Pappe	335 x 225 x 143	38
478	4037202027487	setta classic Allgrund	matte Grundierung auf speziell modifizierter Alkyd-harz-Basis	P-Nr. 08-010-0100 Grundierung.	6 Dosen à 1 l	Transportverpacku- ng	Pappe	335 x 225 x 143	49
481	4037202027463	setta classic Allgrund	matte Grundierung auf speziell modifizierter Alkyd-harz-Basis	P-Nr. 08-010-0100 Grundierung.	10,000	Dose	Metall	230 x 230 x 322	49
539	4037202207483	setta classic W Isolierlack vollweiß	wasserbasierter Decklack auf Spezial- Bindemittelbasis für die Anwendung im Innenbereich.	Nicht eindeutig: P-Nr. 08-010-0100 Grundierung; P-Nr. 08-010-0010 Lackfarben	6 Dosen à 2,5 l	Transportverpacku- ng	Pappe	491 x 329 x 165	55
549	4037202207605	setta classic Mattlack	aromatenfreier, hochwertiger, matter Buntlack auf Alkydharz-Basis für innen und außen.	P-Nr. 08-010-0010 Lackfarben.	6 Dosen à 1 l	Transportverpacku- ng	Pappe	335 x 225 x 143	56
604	4037202032931	setta classic Hochglanz	aromatenfreier, hochwertiger, hochglänzender Buntlack auf Alkydharz-Basis	P-Nr. 08-010-0010 Lackfarben.	9,300	Dose	Metall	230 x 230 x 322	58

831	4037202019451	setta Dickschicht 3 in 1	sseidenglänzendes, dickschichtiges Eintopf-system zur Grundierung, Zwischen- und Deckbeschichtung mit unverseifbaren Bindemitteln und Zinkphosphatpigmenten zum Korrosionsschutz für innen und außen.	Nicht eindeutig. P-Nr. 08-010-0010 Lackfarben; P-Nr. 08-010-0100 Grundierung; P-Nr. 08-010-0180 Rostschutzmittel, Reinlösemittel.	2,500	Dose	Metall	163 x 163 x 163	64
832	4037202019482	setta Dickschicht 3 in 1	sseidenglänzendes, dickschichtiges Eintopf-system zur Grundierung, Zwischen- und Deckbeschichtung mit unverseifbaren Bindemitteln und Zinkphosphatpigmenten zum Korrosionsschutz für innen und außen.	Nicht eindeutig. P-Nr. 08-010-0010 Lackfarben; P-Nr. 08-010-0100 Grundierung; P-Nr. 08-010-0180 Rostschutzmittel, Reinlösemittel.	6 Dosen à 2,5 l	Transportverpackung	Pappe	505 x 355 x 200	64
838	4037202019383	setta Dickschicht 3 in 1	sseidenglänzendes, dickschichtiges Eintopf-system zur Grundierung, Zwischen- und Deckbeschichtung mit unverseifbaren Bindemitteln und Zinkphosphatpigmenten zum Korrosionsschutz für innen und außen.	Nicht eindeutig. P-Nr. 08-010-0010 Lackfarben; P-Nr. 08-010-0100 Grundierung; P-Nr. 08-010-0180 Rostschutzmittel, Reinlösemittel.	6 Dosen à 1 l	Transportverpackung	Pappe	335 x 225 x 143	64
841	4037202019376	setta Dickschicht 3 in 1	sseidenglänzendes, dickschichtiges Eintopf-system zur Grundierung, Zwischen- und Deckbeschichtung mit unverseifbaren Bindemitteln und Zinkphosphatpigmenten zum Korrosionsschutz für innen und außen.	Nicht eindeutig. P-Nr. 08-010-0010 Lackfarben; P-Nr. 08-010-0100 Grundierung; P-Nr. 08-010-0180 Rostschutzmittel, Reinlösemittel.	10,000	Dose	Metall	230 x 230 x 322	64
1089	4037202208428	setta Mittelschichtlasur	Losemittelhaltige, biozidfreie, gering filmbildende Mittelschichtlasur für nicht maßhaltige, begrenzt maßhaltige und maßhaltige Holzbauteile	P-Nr. 08-010-0260 Holzschutzmittel.	6 Dosen à 1 l	Transportverpackung	Pappe	335 x 225 x 143	72
1091	4037202208442	setta Mittelschichtlasur	Losemittelhaltige, biozidfreie, gering filmbildende Mittelschichtlasur für nicht maßhaltige, begrenzt maßhaltige und maßhaltige Holzbauteile	P-Nr. 08-010-0260 Holzschutzmittel.	6 Dosen à 2,5 l	Transportverpackung	Pappe	491 x 329 x 165	72
1092	4037202208459	setta Mittelschichtlasur	Losemittelhaltige, biozidfreie, gering filmbildende Mittelschichtlasur für nicht maßhaltige, begrenzt maßhaltige und maßhaltige Holzbauteile	P-Nr. 08-010-0260 Holzschutzmittel.	5,000	Dose	Metall	185 x 185 x 230	72
1196	4037202022574	setta Imprägniergrund	aromatenfreie, lösemittelhaltige, farblose, fungizide Holzimprägnierung	P-Nr. 08-010-0260 Holzschutzmittel.	20,000	Dose	Metall	310 x 276 x 385	77

1342	4037202207469	setta lan Isoprimer	Holzisoliergrundbeschichtung auf kationischer Bindemittelbasis, mit hervorragender Isolier- und Absperrwirkung.	Nicht eindeutig. P-Nr. 08-010-0260 Holzschutzmittel; P-Nr. 08-010-0240 Bautenschutzmittel; P-Nr. 08-010-0100 Grundierung.	4 Dosen à 2,5 l	Transportverpackung	Pappe	330 x 220 x 170	80
1388	4037202040042	setta lan Wetterschutz extra	Oberflächenvergüteter Spezial-Dispensionslack für den Außenbereich, deckend auf Holz, blockfest, seidenglänzend.	P-Nr. 08-010-0260 Holzschutzmittel; P-Nr. 08-010-0240 Bautenschutzmittel; P-Nr. 08-010-0010 Lackfarben.	5,000	Dose	Metall	297 x 297 x 186	81
1392	4037202209661	setta 2K-Garagenbeschichtung	Farbige Epoxidharz-Bodenbeschichtung, zweikomponentig, für innen.	P-Nr. 08-010-0240 Bautenschutzmittel.	5 kg	Eimer	Plastik	173 x 185 x 287	82
1401	4037202209579	setta classic Beton- und Garagen- Beschichtung	1-komponentig e, lösemittelhaltig e Acrylat-Bodenbeschichtung.	P-Nr. 08-010-0240 Bautenschutzmittel.	5,000	Dose	Metall	185 x 185 x 230	85
1403	4037202209593	setta classic Beton- und Garagen- Beschichtung	1-komponentig e, lösemittelhaltig e Acrylat-Bodenbeschichtung.	P-Nr. 08-010-0240 Bautenschutzmittel.	10,000	Dose	Metall	217 x 230 x 325	85
1406	4037202007007	setta ment	Wasserverdünnbare Bodenbeschichtung für innen Beschichtung für Ölauffangwannen.	P-Nr. 08-010-0240 Bautenschutzmittel.	10,000	Eimer	Plastik	380 x 300 x 250	86
1450	4004552609427	setta Aqua-Siegel - hochglänzend	wasserverdünnbare, umweltschonende PU/Acrylversiegelung für Parkett und Holz	Nicht eindeutig: P-Nr. 08-010-0240 Bautenschutzmittel; P-Nr. 08-010-0260 Holzschutzmittel.	6 Dosen à 0,75 l	Transportverpackung	Pappe	303 x 202 x 120	90
1452	4004552609434	setta Aqua-Siegel - hochglänzend	wasserverdünnbare, umweltschonende PU/Acrylversiegelung für Parkett und Holz	Nicht eindeutig: P-Nr. 08-010-0240 Bautenschutzmittel; P-Nr. 08-010-0260 Holzschutzmittel.	6 Dosen à 2,5 l	Transportverpackung	Pappe	491 x 329 x 165	90
1458	4037202004846	setta Allcolor	Kunststoff-Dispensionsfarbe	P-Nr. 08-010-0060 Dispersionsfarben.	750	Flasche	Plastik	Ø 66,5 x 283	92
1590	4037202036588	setta creativo Turin Glätt- und Spachtelmasse	Dekorative Spachtelmasse.	P-Nr. 08-010-0160 Spachtelmassen.	5 kg	Eimer	Plastik	Ø 227 x 181	93
1628	4037202018836	setta Gießharz	setta Gießharz ist ein Zweikomponenten-Polyestergießharz für die Estrichsanierung vor Spachtel- und Klebearbeiten sowie zum Kleben von Nagelleisten, Metallprofilen, Natur- und Kunststein.	Pr-Nr. 08-010-0080 Kunststoffputze.	1,03 kg	Dose	Metall	99 x 99 x 124	110
1638	4037202204437	setta Acryl-Grundierkonzentrat	farbloses, lösemittelreies, Grundierkonzentrat mit absperrender Wirkung für innen und außen	P-Nr. 08-010-0100 Grundierung	5,000	Kanister	Plastik	192 x 145 x 248	114
1656	4037202002880	setta Tiefgrund	Lösungsmittelhaltiger Putzverfestiger für außen, testbenzinverdünnt	P-Nr. 08-010-0100 Grundierung	12,000	Kanister	Metall	231 x 151 x 400	118
1657	4037202010786	setta Tiefgrund	Lösungsmittelhaltiger Putzverfestiger für außen, testbenzinverdünnt	P-Nr. 08-010-0100 Grundierung	6,000	Kanister	Metall	164 x 125 x 352	118

1661	4037202008967	setta Decor-Putz für innen	Kunststoff-Reibeputz für innen zur Oberflächenbeschichtung	P-Nr. 08-010-0080 Kunststoffputze	25 kg	Eimer	Plastik	392 x 302 x 268	120
1676	4037202004624	setta füll	Haftfester Füllstoff zum Füllen, Spachteln, Glätten und Formen für innen	P-Nr. 08-010-0160 Spachtelmassen	5 kg	Sack	Papier	475 x 160 x 80	126
1677	4037202004617	setta füll	Haftfester Füllstoff zum Füllen, Spachteln, Glätten und Formen für innen	P-Nr. 08-010-0160 Spachtelmassen	2 kg	Sack	Papier	60 x 165 x 238	126
1683	4037202000015	setta Schnellspachtel	Spachtel für Holz innen. Für Beton und grundierte Bleche innen und außen	P-Nr. 08-010-0160 Spachtelmassen	0,200	Tube	Plastik		129
1692	4037202045153	setta Klebespachtel CS	Werkrockenmörtel in Kombipackung (Komp. A) und Anmischflüssigkeit (Komp. B). Zur Herstellung eines gebrauchsfertigen, mineralischen Klebe- und Spachtelmörtels.	Nicht eindeutig: P-Nr. 12-000-0010 Klebstoffe P-Nr. 08-020-0060 Zement, Kalk, Gips, Mörtel	Kombi-Gebinde 3 l Anmischflüssigkeit 14,5 kg Klebespachtel	Kanister und Eimer	Plastik	114 x 152 x 238 294 x 222 x 241	138
1695	4037202045177	setta Kompriband CS Rolle 10 m x 15 mm	Vorkomprimiertes Multifunktionsschaumstoffdichtband einseitig selbstklebend.	P-Nr. 08-010-0220 Montageschaum; P-Nr. 31-000-0070 Selbstklebebänder. Malerabklebeband / Fugendichtungsmasse analog	Rolle 10 m x 15 mm	Folie	Plastik	Ø 125 x 15	141
1701	4037202021270	setta Instant Profikleister Tapeziererätikleister	Kleister aus Methylcellulose mit Kunstharz für Tapeziergeräte und Bürstenauftrag.	P-Nr. 12-000-0010, Klebstoffe	0,75 kg	Karton	Pappe	6 x 16,5 x 19,2	146
1714	4037202000299	setta coll Universal-Fixierung UF	Haftklebstoff für textile Beläge mit unterschiedlichen Rückenausstattungen und CV-Beläge, lösemittelfrei	P-Nr. 12-000-0010, Klebstoffe	3,5 kg	Eimer	Plastik	239 x 179 x 159	153
1719	4037202000329	setta coll Multifunktionsklebstoff M	Lösemittelfreier, hochwertiger Dispersionsklebstoff	P-Nr. 12-000-0010, Klebstoffe	0,85 kg	Dose	Plastik	118 x 91 x 124	155
1720	4037202000268	setta coll Kontaktklebstoff N	Polychlopreneklebstoff für Leisten, Profile und Beläge aus PVC und Gummi, mit erhöhter Weichmacherbeständigkeit	P-Nr. 12-000-0010, Klebstoffe	4,5 kg	Dose	Metall	Ø 240 x 290	156
1721	4037202000251	setta coll Kontaktklebstoff N	Polychlopreneklebstoff für Leisten, Profile und Beläge aus PVC und Gummi, mit erhöhter Weichmacherbeständigkeit	P-Nr. 12-000-0010, Klebstoffe	0,66 kg	Dose	Metall	100 x 100 x 120	156
1722	4037202037035	setta Steinband innen 48 mm	PE-beschichtetes, stabiles Gewebeband, mit Kautschukkleber beschichtet. Besonders flexibel, für schwierige Abdekarbeiten auf rauen Untergründen	Nicht eindeutig: P-Nr. 31-000-0070 Selbstklebebänder; P-Nr.08-040-0390 Malerabklebeband	1 Stück	Folie	Plastik	Ø 155 x 50	157
1724	4037202004716	setta Tapetenablöser	setta Tapetenablöser ist zum Ablösen von alten Tapeten und Leimfarbenanstrichen.	P-Nr. 08-010-0120 Verdünnungen.	5,000	Kanister	Plastik	164 x 125 x 300	158
1725	4037202004716	setta Tapetenablöser	setta Tapetenablöser ist zum Ablösen von alten Tapeten und Leimfarbenanstrichen.	P-Nr. 08-010-0120 Verdünnungen.	5,000	Flasche	Plastik	19 x 14,5 x 25,1	158

1730	4037202030944	setta Primat fungidirect	Wasserverdünnbares Wirkstoffkonzentrat für die Vorbereitung von mikrobakteriell befallenen Unter-gründen im Innen- und Außenbereich. Biozid	Keine Zuordnung möglich.	2,500	Kanister	Plastik	150 x 122 x 193	160
1734	4002536055543	setta classic PUR-Härter	Trocknungsbeschleuniger als Additiv zu den Produkten setta classic Hochglanz, setta classic mix Hochglanz sowie für setta classic Seidenglanz und setta classic mix Seidenglanz	Keine Zuordnung möglich.	6 Dosen à 0,25 l	Transportverpackung	Pappe	260 x 173 x 72	162
1735	4037202045238	setta Primat fungidirekt S	Entfernt zuverlässig Schimmel, Algen und Bakterien von befallenen Oberflächen im Innen- und Außenbereich	Keine Zuordnung möglich.	0,500	Sprühflasche	Plastik	10 x 7,5 x 22	163
1743	4037202006635	setta Nitro-Universal-Verdünner	Verdünnungsmittel für Nitro, Nitro-Kombinations-, Chlorkautschuk-, lufttrocknende und einbrennbare Kunstharzlacke.	P-Nr. 08-010-0120 Verdünnungen.	12,000	Kanister	Metall	231 x 151 x 400	164
1746	4037202006628	setta Nitro-Universal-Verdünner	Verdünnungsmittel für Nitro, Nitro-Kombinations-, Chlorkautschuk-, lufttrocknende und einbrennbare Kunstharzlacke.	P-Nr. 08-010-0120 Verdünnungen.	6,000	Kanister	Metall	164 x 125 x 352	164
1752	4037202006604	setta Nitro-Universal-Verdünner	Verdünnungsmittel für Nitro, Nitro-Kombinations-, Chlorkautschuk-, lufttrocknende und einbrennbare Kunstharzlacke.	P-Nr. 08-010-0120 Verdünnungen.	1,000	Dose	Metall	Ø 99 x 149	164
1791	4037202208312	setta SuperTac Extrem	Einkomponentiger Dichtstoff, wird zu einer weichelastischen, gummiartigen Abdichtung für Anschluss- und Dehnungsfugen an Fenstern, Türen	P-Nr. 08-010-0200 Fugendichtungsmasse.	0,290	Kartusche	Plastik	50 x 50 x 230	170
1794	4015000087322	setta cryl	gebrauchsfertige, elastoplastische Dichtungsmasse auf Acryl-Dispersionbasis für Holzfenster und -türen zum Baukörper, Fugen im Wand- und Deckenbereich, an Rolladenkästen und Sockelleisten	P-Nr. 08-010-0200 Fugendichtungsmasse.	12 Kartuschen à 0,3 l	Transportverpackung	Pappe	211 x 163 x 240	171
1799	4037202209166	setta selbstklebendes Abdeckpapier 75 mm x 50 m	Selbstklebendes Abdeckpapier	Nicht eindeutig: P-Nr. 31-000-0070 Selbstklebebänder; P-Nr. 08-040-0420 Malerabdeckfolien	1 Stück	Folie	Plastik	Ø 70 x 75	174
1800	4037202209203	setta selbstklebendes Abdeckpapier 75 mm x 50 m	Selbstklebendes Abdeckpapier	Nicht eindeutig: P-Nr. 31-000-0070 Selbstklebebänder; P-Nr. 08-040-0420 Malerabdeckfolien	24 Stück	Transportverpackung	Pappe	450 x 300 x 81	174
1821	4037202037257	setta Verlegeband Gewebe	Doppelseitig klebendes Verlegeband aus Gewebe	Nicht eindeutig: P-Nr. 31-000-0070 Selbstklebebänder; P-Nr. 08-040-0420 Malerabdeckfolien	1 Stück	Folie	Plastik	Ø 124 x 50	177

1822	4037202037264	setta Verlegeband Gewebe	Doppelseitig klebendes Verlegband aus Gewebe	Nicht eindeutig: P-Nr. 31-000-0070 Selbstklebebänder; P-Nr. 08-040-0420 Malerabdeckfolien	48 Stück	Transportverpackung	Pappe	515 x 385 x 225	177
1833	4037202210025	setta Gold HD 4er-Pack 50 m x 24 mm	anschmiegsames Spezialband aus Washi- Papier; Zum Abkleben auf Glatten und leicht Rauhen Untergründen für extra gerade Kanten.	Nicht eindeutig: P-Nr. 31-000-0070 Selbstklebebänder; P-Nr. 08-040-0420 Malerabdeckfolien. 08-040-0390 Malerabklebband	1 Stück	Folie	Plastik	Ø110 x 96	180
1840	4037202210094	setta Gold HD VE 16 Stück 50 m x 48 mm	anschmiegsames Spezialband aus Washi- Papier; Zum Abkleben auf Glatten und leicht Rauhen Untergründen für extra gerade Kanten.	Nicht eindeutig: P-Nr. 31-000-0070 Selbstklebebänder; P-Nr. 08-040-0420 Malerabdeckfolien. 08-040-0390 Malerabklebband	16 Stück	Transportverpackung	Pappe	245 x 240 x 255	180
1858	4037202036496	setta profi Grund 100	Haft- und Grundierdispersion	P-Nr. 08-010-0100 Grundierung.	10 kg	Kanister	Polyethylen	190 x 230 x 307	188
1903	4037202045139	setta Dämmkeil CS	leichte Calziunsilikat Dämmkeil mit geringer Dichte zur Anbinung an Innenwand	Keine Zuordnung möglich.		Karton	Pappe	1010 x 260 x 260	199
1906	4037202001746	setta Metall-Reiniger	Reiniger für NE-Metalle (z.B. verzinkter Stahl)	Nicht eindeutig. Ähnliche Kategorien: P-Nr. 08-010-0120 Verdünnungen, Lösungsmittel; P-Nr. 15-000-0260, Industriereiniger.Haushalt sreinigungsmittel, Pfleagemittel- 15-000-0140	3000	Dose	Metall	110 x 150 x 234	201
1941	4037202006734	setta Nitro-Uni-Verdünner	hochwertige, nicht als gesundheitsschädlich zu kennzeichnende (ohne Gefahrensymbol Xn), Verdünnung und Lösungsmittel	P-Nr. 08-010-0120 Verdünnungen.	58,000	Fass	Metall	Ø 380 x 590	208